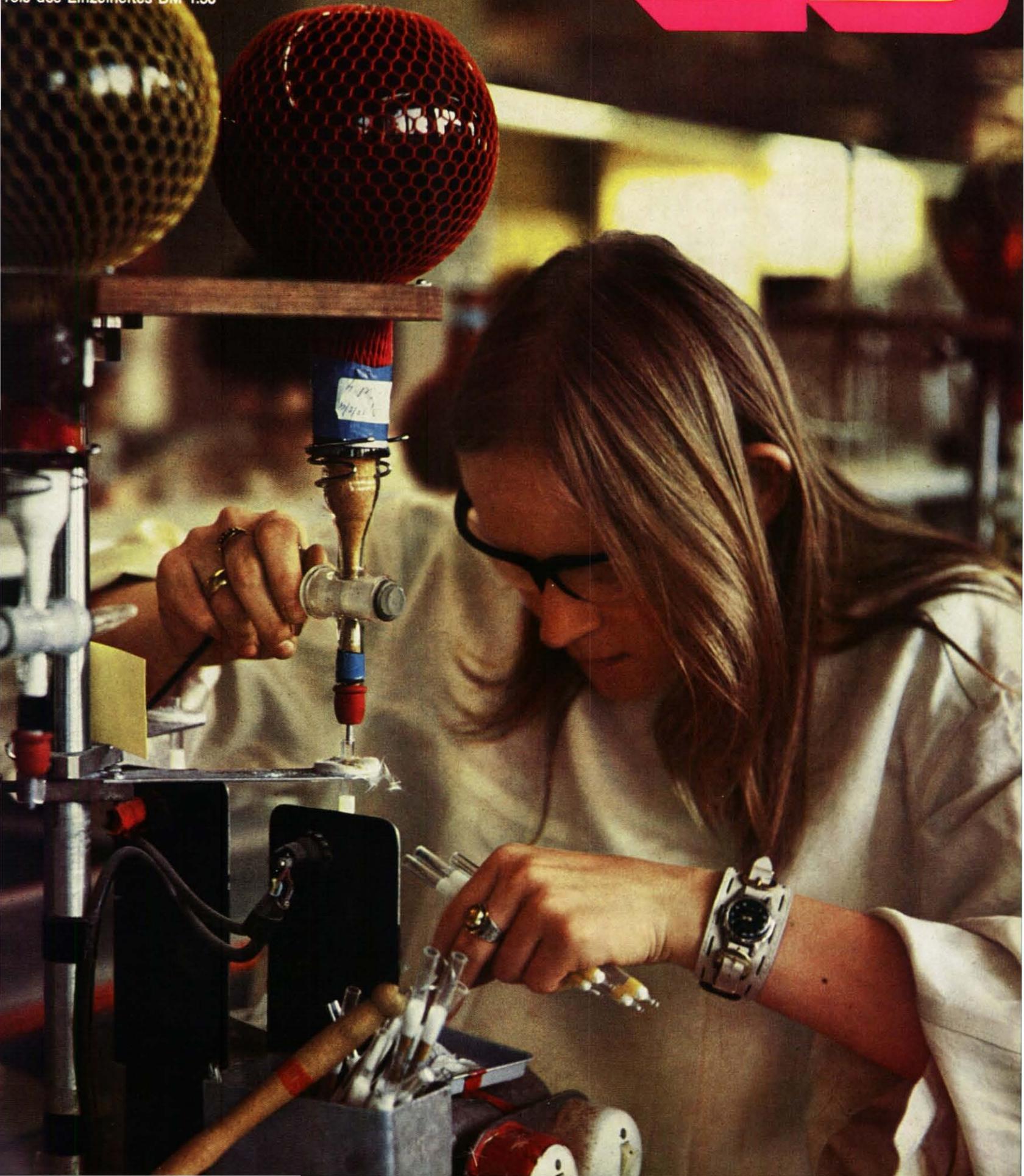


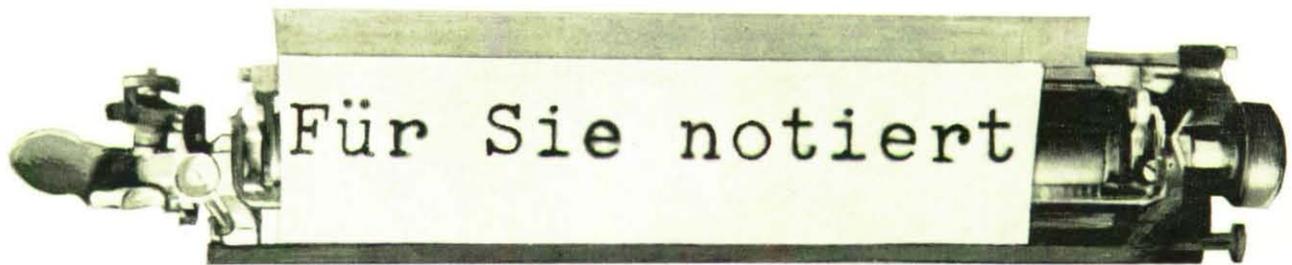
Ziviler Bevölkerungs- schutz

Nr. 10 · Oktober 1970 · 15. Jahrgang
Preis des Einzelheftes DM 1.50

G 7448 E

ZB





Untersuchung ohne Parallelen

Eine umfassende Untersuchung über die meteorologischen Einflüsse auf Fernsehverbindungen, Radar, Luftverschmutzung und die Verbreitung von Giftstoffen der biologischen und chemischen Kriegsführung läuft z. Z. in Schweden. Eine Gruppe von 60 Wissenschaftlern der Zivil- und Militärbehörden, verstärkt durch Personal der norwegischen Verteidigungsforschung, sind bis Mitte September mit der Aufgabe beschäftigt. Die Beobachtungen finden in der südschwedischen Gegend von Ravlunda statt. Man analysiert einen 500 m breiten Streifen, der sich fünf Kilometer in die Ostsee und zwei Kilometer landeinwärts erstreckt. Zum Einsammeln gewisser Daten werden u. a. Flugzeuge und Hubschrauber eingesetzt. Diese Untersuchung wird in ihrer Art als außerordentlich neuartig bezeichnet und bisher sind keine Parallelen auf diesem Gebiet bekannt. Besondere Aufmerksamkeit wird den Faktoren Windgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse, Temperatur, Feuchtigkeitsgrad und meteorologische Turbulenz geschenkt. fid

Schallwellen heilen Wunden

Schallwellen können bei Verletzungen den Genesungsprozeß fördern. Das haben Biologen und Physiker in England festgestellt. Sie beschleunigten den Heilprozeß einer Wunde, indem sie das zusammengewachsene Gewebe mit energiearmen Ultraschallimpulsen behandelten. Warum Ultraschall die Heilung beschleunigt, ist bislang nicht bekannt. Die beiden physikalischen Effekte des Ultraschalls - Erzeugung von Wärme und Kavitation - spielen dabei auf keinen Fall eine Rolle. Was möglicherweise vor sich geht, ist vielleicht ein Prozeß, den die Wissenschaftler als „Strömung“ bezeichnen. Der Schall könnte die Vorgänge innerhalb der Zelle beschleunigen, darunter auch den Transport von Stoffen zum Aufbau neuer Zellen. In der Medizin wird Ultraschall bereits benutzt, um von den inneren Organen ein optisches Bild zu erstellen, wodurch man beispielsweise eine Schwangerschaft feststellen kann. Falls Ultraschall auch eine Möglichkeit zur Heilung bietet, könnte es sich als ein wertvolles medizinisches Instrument er-

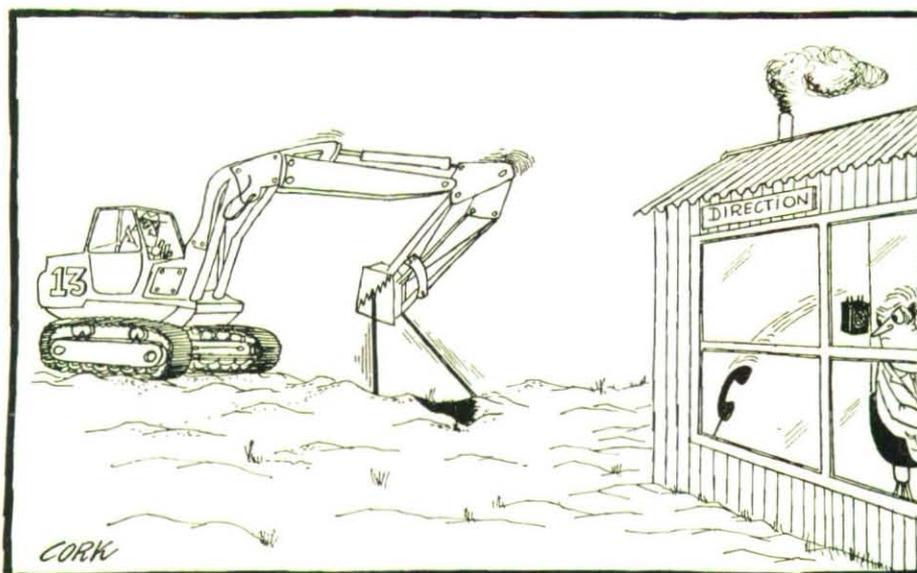
weisen, denn es läßt sich lokalisieren, ist schmerzlos und hat keine Nebenwirkungen. wfj

Pläne für eine neuartige Stromerzeugung

Die Atomenergiekommission (AEC) prüft gegenwärtig, ob sich elektrischer Strom mit Hilfe unterirdischer Atomexplosionen erzeugen läßt. Wie ein AEC-Wissenschaftler vor einem Senatsausschuß in Washington erläuterte, bestehen Pläne, mit Atombomben in 2000-3000 m Tiefe Höhlen in die Erde zu sprengen und diese Höhlen dann mit Wasser vollzupumpen. Da nach einer Atomexplosion in solchen Höhlen Temperaturen von mehreren tausend Grad herrschen, würde sich das Wasser sofort in Dampf verwandeln und könnte in dieser Form Turbinen zugeleitet werden, die mit Elektrogeneratoren verbunden sind. fid

Gefährliche Medikamentenflut

Durch die Flut neuer Medikamente wird es für den einzelnen Arzt immer schwieriger, sich ausreichend auf dem laufenden zu halten. Daraus resultiert, daß die Patienten nicht den vollen Nutzen aus den Fortschritten im Bereich der Heilmittelherstellung ziehen können. Aber auch zu unerwarteten und unerwünschten Nebenwirkungen kann es kommen, wenn das eine oder andere Medikament zusammen mit anderen kombiniert Anwendung findet. Zu diesem Ergebnis kam Dr. Per Flatberg vom Osloer Universitätsinstitut für Pharmakotherapie in der norwegischen Ärzteschrift. Unter Hinweis auf eine Reihe ernster Warnungen aus anderen Ländern meinte Dr. Flatberg, es zeige sich deutlich, daß man auch in Norwegen kein ausreichendes Verständnis für diese ernsten Probleme aufbringe. Er forderte unter anderem, der Anwendung von Heilmitteln während der medizinischen Ausbildung noch stärkere Beachtung als bisher zu schenken. wfj



ZB 10'70

Nr. 10 · Oktober 1970 · 15. Jahrgang

Inhalt:

Seite	II	Für Sie notiert
Seite	2	10 Jahre bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts
Seite	3	Geschenkte Schutzräume. Die neuesten Vorschriften zum Erhalt von Zuschüssen und zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen
Seite	9	Skandinavischer Verteidigungswille. Großes Vertrauen in die Funktion der zivilen Verteidigungsweige
Seite	10	Bayern normiert seinen friedensmäßigen Katastrophenschutz. Berührungspunkte mit dem KatSG. Von Ministerialdirigent Dr. Josef Prandl, Bayerisches Staatsministerium des Innern
Seite	12	Die Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes
Seite	18	Wetterfest und haltbar. Kunststoff-Iglus für Erdbebenopfer. Von H. C. Weiler
Seite	20	Zum 100. Mal: Wasser marsch! Löschgruppe des BMI übte in der BVS-Bundesschule
Seite	22	Der neue BVS-Vorstand. Präsident: Oberstadtdirektor Kuhn
Seite	23	Tunnel als Schutzräume. Ein Möblierungsversuch im Baregg Tunnel bei Baden
Seite	24	Fortschritt, der dem Menschen dient. Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens ist das Ziel der Drägerproduktion
Seite	26	Versicherung — ja: aber Vorsorge beachten! Nachlässigkeit im Betriebsbrandschutz kann böse Folgen haben
Seite	30	Ein Pionier im Feuerschutz: Erwin Schömbis
Seite	31	Landesstellen berichten
Seite	III	Bernhard Ketteler verabschiedet
Seite	III	Verdienstkreuz für Dr. Werner Lennartz
Seite	IV	ZB im Bild



Zu unserem Titelbild: Zum Auffinden und Erkennen von Kampfstoffen und Industriegasen spielen neben den Gasspürgeräten die Prüfröhrchen eine wichtige Rolle. Mit ihrer Hilfe können Luftverunreinigungen nicht nur erkannt, sondern auch quantitativ bestimmt werden. Unser Bild zeigt einen Arbeitsplatz im Drägerwerk Lübeck, an dem Prüfröhrchen ihre spezifischen Füllungen erhalten. Lesen Sie hierzu unseren Beitrag „Fortschritt, der dem Menschen dient“ auf Seite 24.

Bildgestaltung: Sers/Willsberger

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesverband für den Selbstschutz, 5 Köln, Eupener Straße 74, Telefon 49 50 71

ZB erscheint monatlich
Chefredakteur:
Dr. Bruno F. Schneider

Redaktion:
Helmut Freutel
Alfred Kirchner
Layout und Grafik:
Hannelore Apitz

Druck, Verlag und Anzeigenverwaltung:
Münchner Buchgewerbehaus GmbH
8 München 13, Schellingstraße 39—41
Telefon 28 50 51, Telex 05-24 368

Anzeigenleiter:
Hans Horsten

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 4/D

Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion
Für unverlangte Beiträge keine Gewähr
Nachdruck einzelner Beiträge, auch im Auszug,
ist nur mit Quellenangabe und mit
Genehmigung der Redaktion gestattet

Mit Namen gezeichnete Beiträge geben die
Meinung der Verfasser wieder und müssen
nicht unbedingt mit der Auffassung der Redak-
tion übereinstimmen.

Einzelpreis je Heft DM 1,50 zuzüglich Porto
(Österreich: öS 10,—, Schweiz: Fr. 1,80,
Italien: L 250)

Abonnement vierteljährlich DM 4,50,
jährlich DM 18,—.
Im Bezugspreis von DM 1,50 je Heft
sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten

Die Kündigung eines Abonnements kann nur zum
Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen.
Sie muß bis spätestens an dessen
erstem Tag beim Verlag eingehen.
Bestellungen bei jedem Postamt
oder beim Verlag.



Bekanntmachung gemäß § 8 Ziff. 3 des Gesetzes
über die Presse vom 3. Oktober 1949: Inhaber und
Beteiligungsverhältnisse: Otto Georg Königer,
Verleger, München, 50%; Eise Peitz, München,
17,5%; Elisabeth Metzler, St. Quirin, 10,0%; Oskar
Müller, Geschäftsführer, München, 8,2%; Adolf
Müller, Ingenieur, München, 8,1%; Helmut Müller,
Pilot, München, 6,2%.

10 Jahre

bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vor nunmehr zehn Jahren hörte der BVS (damals BLSV) auf, als eingetragener Verein tätig zu sein. Mit Wirkung vom 14. Oktober 1960 – dem Tage nach seiner konstituierenden Mitgliederversammlung – ist er als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts in Funktion getreten.

Wie äußerte sich nun diese Wandlung eines eingetragenen Vereins in die Organisationsform einer Körperschaft?

Beiden Institutionen ist gemeinsam, daß sie juristische Personen sind. Juristische Personen sind Organisationen oder Einrichtungen, die von der Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt werden und die der Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke dienen.

Grundlegend unterschiedlich ist jedoch, daß sich die Rechtsverhältnisse des eingetragenen Vereins im wesentlichen nach den Grundsätzen des Privatrechts regeln, während die Körperschaft den Vorschriften des öffentlichen Rechts unterliegt.

Im Gegensatz zum eingetragenen Verein dient die Körperschaft des öffentlichen Rechts der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, und zwar mit hoheitlichen Mitteln. Sie verdankt ihre Entstehung und ihr Handeln einer besonders ausgeprägten Mitwirkung des Staates. Der BVS hat mit der Konstituierung als bundesunmittelbare Körperschaft eine Stellung in unserem Staatsleben bezogen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören zu den Institutionen, die errichtet werden müssen, um den Staat handlungsfähig machen zu können. Der Begriff „unmittelbar“ könnte so aufgefaßt werden, daß es sich um eine Einrichtung der unmittelbaren Staatsverwaltung handelt, wie man sie in der Form der Ministerien findet. Es geht hier jedoch vielmehr um die mittelbare Staatsverwaltung, deren man sich bedient, um einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben nicht unmittelbar vom Staat, sondern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) durchführen zu lassen.

Die mittelbare Staatsverwaltung steht grundsätzlich außerhalb des Instanzenzugs der unmittelbaren Staatsbehörden. Die Bezeichnung „bundesunmittelbar“ hat also nur die Bedeutung, daß es sich hier um eine Einrichtung des Bundes und nicht um die eines Landes handelt.

Zum Wesensgehalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört es, daß sie mitgliederschaftlich organisiert ist. Wenn in § 31 Abs. 1 ZBG bestimmt wurde, daß Mitglieder der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein können, so ist hieraus

zugleich erkennbar, welche Interessensphären durch den Aufgabenbereich des BVS berührt werden.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht nur durch staatlichen Hoheitsakt. Die Staatsaufsicht hat für sie eine begriffswesentliche Bedeutung. Grundsätzlich muß eine öffentlich-rechtliche Institution, im Gegensatz zu einer juristischen Person des Privatrechts, wie beispielsweise einem eingetragenen Verein, der Staatsaufsicht unterstellt sein. Weil es sich bei dem übertragenen Wirkungskreis um Aufgaben handelt, die der Staat an sich selbst wahrzunehmen hat, die er aber aus Zweckmäßigkeitgründen anderen Institutionen, so auch Körperschaften, überträgt, muß das Aufsichtsrecht besonders weitgehend ausgestaltet sein. In Teilbereichen ist daher nicht nur eine Rechtsaufsicht, sondern auch ein Weisungsrecht des Staates üblich.

Besonderheiten ergeben sich auf dem Gebiet des Personalrechts. Die Initiative für die hier in Betracht stehenden Vorhaben geht von den Organen des BVS, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung aus. Hierin drückt sich ein nicht unbeachtlicher Anteil an der Eigenverantwortlichkeit des BVS aus. Die Aufsichtsbehörde ist in diesen Fällen nur befugt zu prüfen, ob die vorausgegangenen Beschlüsse der Organe des BVS rechtens zustande gekommen sind.

Eine der bedeutsamsten Konsequenzen, die sich aus der Organisationsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt, ist die Personalhoheit. Sie findet ihren Niederschlag darin, daß der BVS zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben haupt- und nebenamtliche Bedienstete sowie ehrenamtliche Helfer beschäftigen kann. Das bedeutet nichts anderes, als daß dem BVS das Recht der freien Auswahl der Bediensteten eingeräumt ist. Darüber hinaus hat man dem BVS eine eigene Dienstherrenfähigkeit verliehen und die Möglichkeit eröffnet, Planstellen für Beamte einrichten zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der BVS in der Organisationsform der bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung wesentlich wirksamer den ihm gestellten Aufgaben gerecht werden konnte, als es ihm in der Form des eingetragenen Vereins möglich gewesen wäre. Durch die Umwandlung wurde einmal die Bedeutung unterstrichen, die Bund, Länder und Gemeinden den Aufgaben des BVS zusprechen, zum anderen wurde damit dem bisherigen Verein eine feste Grundlage gegeben.

So gesehen, sind 10 Jahre Anlaß genug, den Tag der konstituierenden Mitgliederversammlung als ein bedeutsames Ereignis in der Geschichte des BVS zu würdigen.

Robert Botschen

GESCHENKTE



Die neuesten Vorschriften zum Erhalt von Zuschüssen und zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen

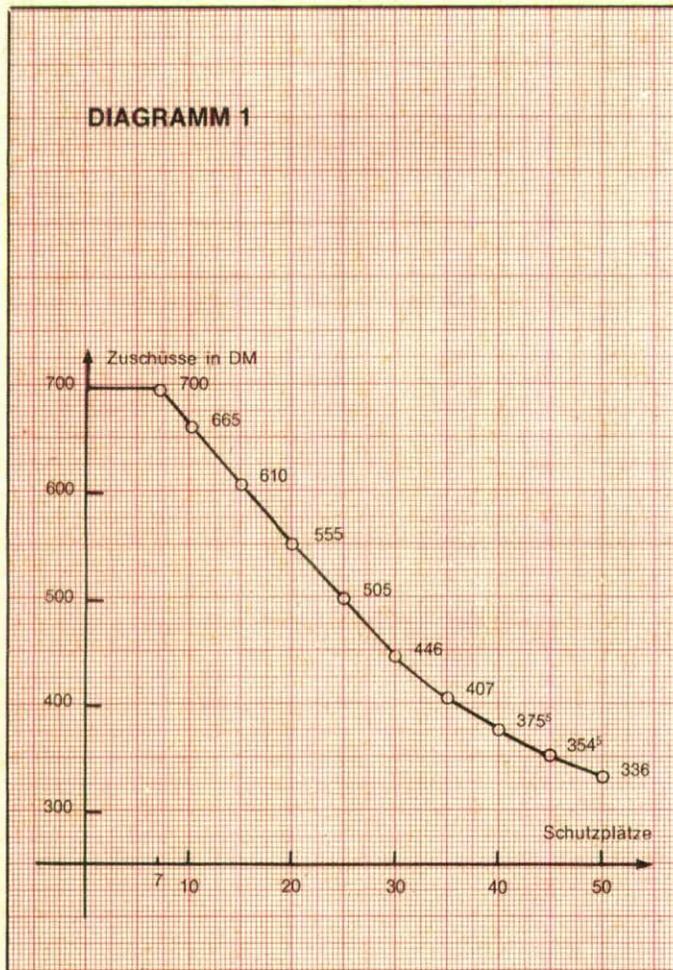
Mit einem Schreiben vom 29. 7. 1970 teilte der Bundesminister des Innern den mit der Durchführung der Schutzbauförderungsmaßnahmen befaßten Ministerien der einzelnen Bundesländer die neuen, beträchtlich erhöhten Zuschußbeträge für die Errichtung von Schutzräumen in Wohnungsneubauten mit. Damit machte die Bundesregierung ihre in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer Verstärkung der zivilen Verteidigung vom 13. 2. 1970 angekündigte Absicht wahr, die Zuschüsse für die freiwillige Errichtung von Hausschutzräumen zu erhöhen.

In ihrem ersten „Bericht über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972“ hatte die Bundesregierung ausführlich und überzeugend die Bedeutung des Schutzraumbaus für den Zivilschutz, die gesamte Zivilverteidigung und somit für jegliche Verteidigungsbemühungen überhaupt dargelegt. Gleichzeitig hatte sie erläutert, warum eine allgemeine Schutzbaupflicht, die zugegebenermaßen einzige Möglichkeit, schnell und zuverlässig zu einer ausreichenden Zahl von Schutzplätzen zu gelangen, nicht eingeführt werden kann. So blieb der Bau von Schutzräumen der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit, d. h. der Einsicht und den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Bauherren überlassen. Um dieser Freiwilligkeit einen

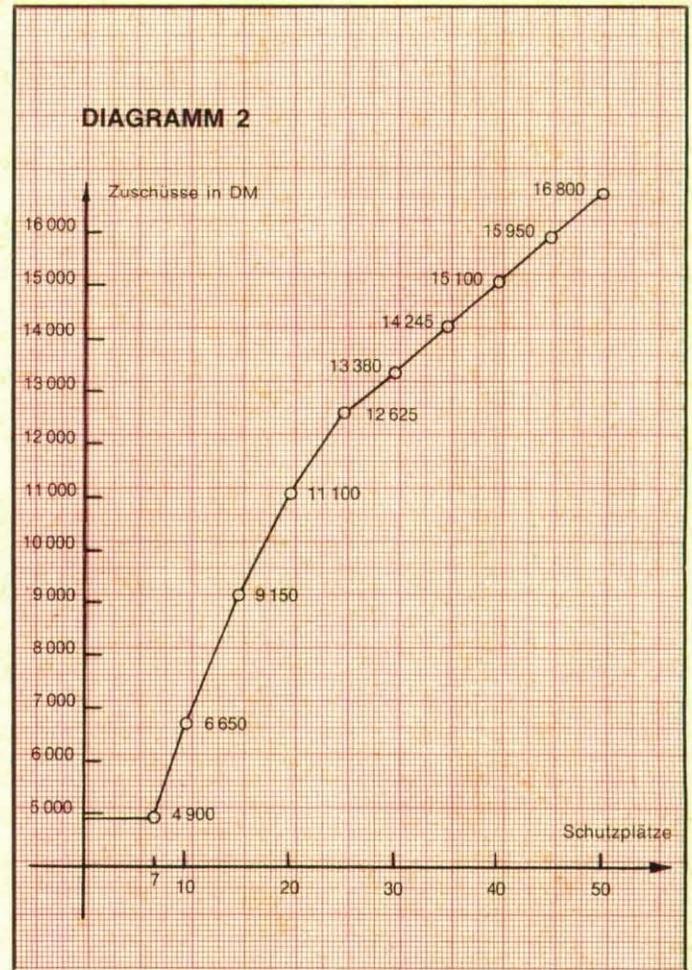
Anreiz zu geben, hatte die Bundesregierung damals neben der schon länger geltenden Möglichkeit, erhöhte Abschreibungen in Anspruch zu nehmen, noch verlorene Bundeszuschüsse zugesagt. Diese Zuschüsse sollten dann nach Richtlinien des Bundesministeriums des Innern vom 6. 5. 1969 auf Antrag all den Bauherren gewährt werden, die in oder für Wohnungsneubauten Schutzräume errichteten. Die Zuschußbeträge bewegten sich je nach Größe des Schutzraumes, d. h. je nach der Zahl der Schutzplätze zwischen 180 DM und 220 DM pro Schutzplatz. Die Zuschußgewährung wurde im letzten Jahr in der gesamten Öffentlichkeit positiv aufgenommen, heftig diskutiert und allerorten gelobt. Das Interesse am Schutzraumbau nahm sprunghaft zu und wurde durch gezielte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit lange wachgehalten.

Die vom Bundesverband für den Selbstschutz herausgegebene Schutzbaufibel gab eine Gesamtdarstellung des Problems Schutzraumbau und sämtliche Informationen über den Bau von Hausschutzräumen. Sie wurde die mit Abstand erfolgreichste Broschüre des Verbandes.

Trotzdem war der gesamten Aktion kein Erfolg beschieden, wurde kaum ein Schutzraum mehr gebaut als in den Jahren zuvor, als



Zuschüsse in DM pro Schutzplatz für Schutzräume in Wohnungsneubauten



Zuschüsse in DM für Wohnungsneubauten

keine Zuschüsse gewährt wurden. Woran lag das? Diese unerfreuliche Entwicklung hatte verschiedene Ursachen: Zunächst dauerte es Monate, bis einzelne Bundesländer die zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge zuständigen Behörden bestimmt hatten. So konnten Zuschußanträge zunächst nirgends gestellt werden. Der Hauptgrund aber, daß aus dem großen Interesse, dem gewaltigen Umfang von Informationen und der großen Zahl von Beratungen aller Art nur so wenige Schutzräume resultierten, lag darin, daß sich beim näheren Durchrechnen eines konkreten Vorhabens, bei der Gegenüberstellung von erforderlichem finanziellen Aufwand zur Erfüllung der an die Zuschußgewährung gestellten technischen Forderungen und den gewährten Zuschußbeträgen selbst sehr schnell ergab, daß diese Relation für den Bauherren sehr ungünstig war. Die Zuschüsse deckten nur einen Bruchteil der entstandenen Kosten, waren deshalb uninteressant und konnten keinesfalls als Anreiz zum Errichten von Schutzräumen dienen. Dies ging sogar so weit, daß eine Reihe von Bauherren sich nicht einmal die Mühe machten, die Zuschüsse zu beantragen, sondern ihre Schutzräume wie zuvor auch ohne staatliche Hilfe errichteten. Erschwerend kam noch hinzu, daß die im Laufe des Jahres 1970 in der Bauwirtschaft aufgetretenen massiven Preiserhöhungen zum Teil den Prozentsatz der Zuschüsse an den Gesamtschutzbaukosten schon überstiegen.

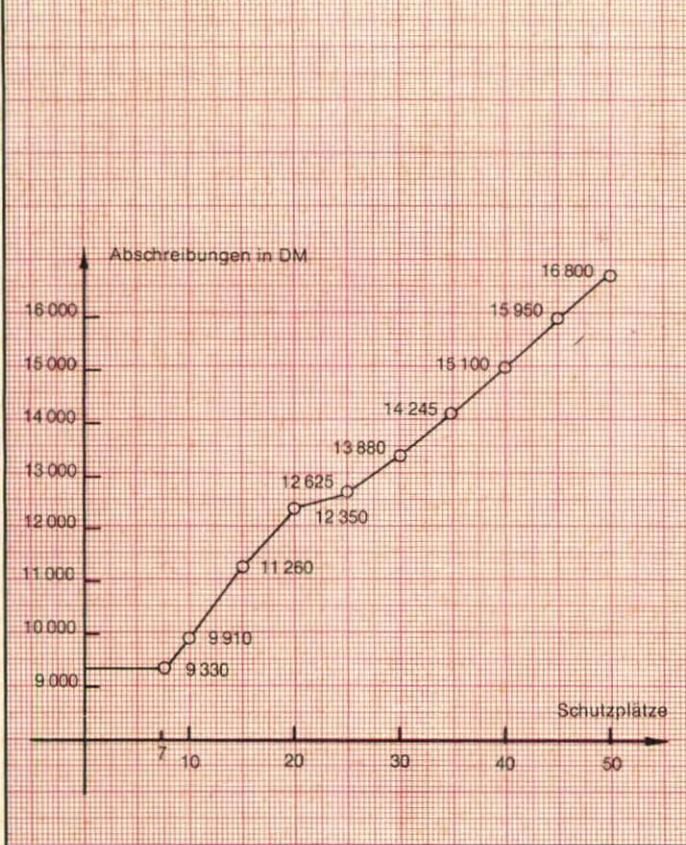
Den Fehlschlag ihrer Zuschußaktion zur Förderung des Schutzraumbaus vor Augen, entschied sich die Bundesregierung, die

Zuschußbeträge im privaten Hausschutzraumbau beträchtlich zu erhöhen.

Das Ergebnis der Erhöhungen ergibt in etwa die Beträge, die schon in der Höchstbetragsverordnung vom 25. 2. 1970 festgehalten sind, mit der endgültig die steuerlich absetzbaren Höchstbeträge der Herstellungskosten für Schutzräume festgelegt wurden.

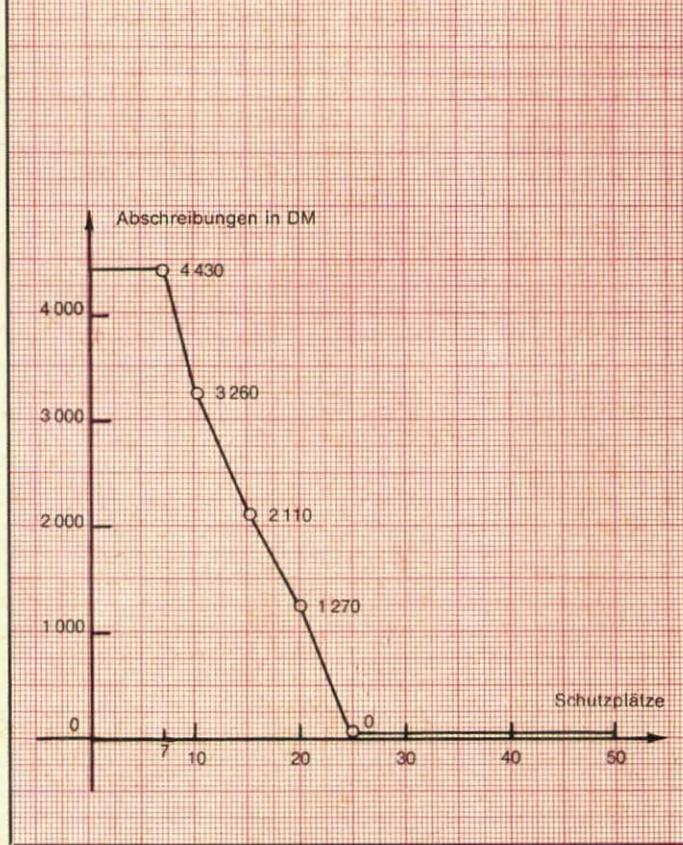
Als Trost für diejenigen, die, weil sie nicht länger warten wollten oder konnten, ihre Schutzräume noch mit den alten Zuschüssen bauten, gelten die neuen Regelungen rückwirkend, d. h. die neuen erhöhten Zuschußbeträge werden allen Bauherren nachträglich gewährt, die seit dem 1. 7. 1969 Schutzräume für die Wohngebäude errichteten. Die Erhöhung im einzelnen ist beträchtlich. Beim Sieben-Personen-Schutzraum etwa, dem kleinstmöglichen, wurden die Zuschüsse pro Schutzplatz mehr als verdreifacht: von 220 auf 700 DM; der Gesamtbetrag stieg von 1540 DM auf 4900 DM. Beim 50-Personen-Schutzraum stieg der Zuschuß pro Schutzplatz von 200 DM auf 336 DM; der Gesamtzuschuß von 10 320 DM auf 16 800 DM. Vom Schutzraum mit 25 Personen Fassungsvermögen an, für den es nunmehr 12 625 DM Zuschuß gibt, glaubt die Bundesregierung, daß die Zuschüsse voll kostendeckend sind (allerdings nur bei Schutzräumen als Innenbauten). Von da ab entsprechen die Zuschußbeträge den Zahlen in der oben genannten Höchstbetragsverordnung, d. h. die steuerlich absetzbaren Höchstbeträge abzüglich der Zuschüsse ergeben den Betrag Null. Ob

DIAGRAMM 3



Abschreibungsfähige Höchstbeträge in DM für Schutzräume in Neubauten (Innenbauten), wenn keine Zuschüsse gewährt wurden (Schutzräume in Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen)

DIAGRAMM 4



Abschreibungsfähige Höchstbeträge in DM für Schutzräume in Wohnungsneubauten (Innenbauten), wenn Zuschüsse in Anspruch genommen wurden

diese Rechnung immer aufgehen wird, ist die Frage. In zahlreichen, günstig gelagerten Fällen wird dies immerhin möglich sein; es lassen sich sogar viele Fälle finden, bei denen der Bauherr auch noch ein kleines Plus macht.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Forderung, die Zuschußhöhen und auch die steuerlich absetzbaren Höchstbeträge regelmäßig, d. h. zweckmäßigerweise jährlich, den sicherlich weiterhin steigenden Baupreisen anzupassen.

Außerdem erscheint es von ganz besonderer Bedeutung, daß die Bundesregierung alsbald Regelungen trifft, nach denen etwa nicht zuschußgedeckte, aber zuschußbaubedingte Mehrkosten in Gebäuden des sozialen Wohnungsbaues von den Trägergesellschaften auf die Miete angerechnet werden können. Geschieht das nicht, so wird trotz der nahe an eine volle Kostendeckung heranreichenden Zuschußbeträge die Chance vertan, gerade in diesem besonders wichtigen Bereich zu Schutzräumen zu kommen. Es ist nämlich nicht zu erwarten, daß die Trägergesellschaften die Differenz zwischen den schutzraumbedingten Mehrkosten und Zuschüssen aus der eigenen Substanz finanzieren.

Ein dritter wesentlicher Punkt bleibt noch offen, das ist die Bezuschussung einer nachträglichen Errichtung von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden, und zwar im gleichen Umfang wie den Bau von Schutzräumen in Neubauten. Dies bleibt ein Wunsch an ein Schutzbauprogramm der Zukunft.

Im folgenden werden nun die derzeit geltenden Bestimmungen für den Erhalt von Bundeszuschüssen und die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen näher betrachtet.

Zuschüsse und Zuschußberechtigung

Zuschüsse erhalten alle Bauherren für Neubauten, unabhängig von ihrer Einkommenshöhe, welche ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen, wenn dabei für alle oder einen Teil der zu erwartenden Bewohner Schutzräume geschaffen werden. Die Bauherren von Erweiterungsbauten, bei denen zusätzlicher Wohnraum neu geschaffen wird, sind ebenfalls zuschußberechtigt. Dasselbe gilt auch für die Bauherren von Wohnheimen, wenn deren Bewohner dort ihren ausschließlichen und dauernden Wohnsitz haben sollen. Die Bauherren aller anderen Schutzräume, wie etwa für Arbeitsstätten, Industriebetriebe, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten, Schulen und dergleichen können nicht in den Genuß der Zuschüsse kommen; ebensowenig wie diejenigen Bauherren, die Schutzräume nachträglich in oder für bestehende Gebäude errichten. Besondere Regelungen gelten für die Bauherren von Großschutzräumen – also nicht von Hauschutzräumen, die hier ausschließlich behandelt werden –, die größtenteils in Form von Mehrzweckanlagen errichtet werden und für die nach Prüfung des Einzelfalles die gesamten Mehrkosten übernommen werden können.

Technische Voraussetzungen — Schutzzumfang

Schutzräume, bei deren Errichtung Zuschüsse in Anspruch genommen werden sollen, müssen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen und einen bestimmten Schutzzumfang aufweisen. Diese Schutzräume müssen Schutz gewähren gegen die Wirkung herabfallender Trümmer des zusammenstürzenden Gebäudes, gegen die Strahlung radioaktiver Niederschläge, gegen Brandwirkungen sowie gegen biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn die Schutzräume den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ — Fassung April 1969, herausgegeben vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen — entsprechen. Die in diesen Vorschriften niedergelegten technischen Anforderungen sind Mindestforderungen, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Nichteinhaltung auch nur eines kleinen Teils dieser Forderungen würde die Funktionstüchtigkeit des Schutzraumes so sehr beeinträchtigen, daß nur noch von einem behelfsmäßigen Schutz gesprochen werden könnte. Dagegen kann jeder Bauherr selbstverständlich auch stärkere Schutzräume errichten — etwa nach den „Bautechnischen Grundsätzen des verstärkten Schutzes“ — Fassung April 1969, ebenfalls vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen herausgegeben —, was jedoch zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden ist, ohne daß dafür höhere Zuschüsse gewährt würden als für die Errichtung von Grundschutzräumen.

Zuschußhöhe

Die Höhe der Zuschüsse hängt von der Zahl der errichteten Schutzplätze ab und ist gestaffelt. Dabei sind die Zuschußbeträge pro Schutzplatz bei kleinen Schutzräumen wesentlich höher als bei Schutzräumen von größerem Fassungsvermögen. Die Zuschüsse pro Schutzplatz fallen von 700 DM beim Sieben-Personen-Schutzraum auf 336 DM beim 50-Personen-Schutzraum (siehe Diagramm 1). Beim Bau von Schutzräumen kann davon ausgegangen werden, daß etwa die Hälfte der entstehenden Kosten fixe von der Schutzplatzzahl unabhängige Kosten sind. Deshalb sind die Schutzplatzkosten kleiner Schutzräume höher als bei großen. Dies ergibt Zuschußbeträge, die von 4900 DM beim 7-Personen-Schutzraum auf 16 800 DM beim 50-Personen-Schutzraum steigen (siehe Diagramm 2). Müssen für ein größeres Gebäude mehr als 50 Schutzplätze errichtet werden, so sind — da die bautechnischen Grundsätze das maximale Fassungsvermögen eines Schutzraumes auf 50 Personen beschränken — mehrere Schutzräume neben- bzw. nahe aneinander zu errichten. Zur Berechnung der Zuschußbeträge wird beim Überschreiten der Zahl 50 immer wieder bei sieben Schutzplätzen begonnen.

Begrenzung der geförderten Schutzplatzzahl

Die Zahl der Schutzplätze, für die diese Zuschüsse in Anspruch genommen werden, kann vom Bauherren nicht willkürlich bestimmt werden. Einmal können selbstverständlich nur so viele Schutzplätze bezuschußt werden, wie tatsächlich errichtet wurden. Die Zahl der tatsächlich errichteten Schutzplätze wird nach den Bautechnischen Grundsätzen ermittelt, in denen gewisse Mindestanforderungen an Grundfläche, Luftraum und Belüftungseinrichtungen festgelegt sind, die in jedem Schutzraum vorhanden sein müssen. Zum anderen können nur so viele Schutzplätze bezuschußt werden, wie in dem betreffenden Gebäude Menschen üblicherweise wohnen werden. Da dies nicht immer vorausschaubar ist und auch einem häufigen Wechsel unterworfen sein kann, gelten in einem Gebäude so viele Menschen als üblicherweise dort wohnend, wie Wohnräume vorhanden sind. Zu den Wohnräumen (Aufenthaltsräumen) zählen alle Räume außer: Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zubehörräume und Wirtschaftsräume (insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume). Aus technischen Gründen dürfen Schutzräume mit weniger als sieben Schutzplätzen nicht errichtet werden, so daß immer mindestens sieben Schutzplätze bezuschußt werden, auch wenn in dem betreffenden Gebäude weniger als sieben Menschen wohnen wer-

den. Insgesamt kann aber für jeden Wohnraum eines Gebäudes ein Schutzplatz bezuschußt werden. Eine so ermittelte Schutzplatzzahl muß allerdings nicht erreicht werden, d. h. es dürfen weniger Schutzräume als errechnet errichtet werden (allerdings nicht weniger als sieben), selbstverständlich aber auch mehr. Werden mehr Schutzplätze als errechnet errichtet, erhöht sich der Zuschuß allerdings nicht mehr.

Gemeinsame Schutzräume

Der Bau mehrerer kleiner Schutzräume ist teurer als die Errichtung eines größeren. So müssen etwa für drei Sieben-Personen-Schutzräume drei vollständige Belüftungsanlagen einschließlich sämtlicher Armaturen, Rohrwanddurchführungen, Ventile usw. sowie 3×2 Türen und drei Sandfilter errichtet werden, während für einen 25-Personen-Schutzraum dasselbe in der gleichen Größenordnung nur einmal erforderlich ist. Um nun diesen unwirtschaftlichen Bau mehrerer kleiner Schutzräume vermeiden zu können, besteht für die Bauherren benachbarter Gebäude die Möglichkeit, gemeinsame Schutzräume zu errichten. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die Schutzräume schnell erreichbar und deshalb in unmittelbarer Nähe der zugeordneten Wohngebäude liegen müssen. Ein Schutzraum gilt so lange als schnell erreichbar, als er nicht mehr als 150 m von dem zugehörigen Gebäude entfernt ist. Die Zahl der zuschüßberechtigten Schutzplätze eines gemeinsamen Schutzraumes für mehrere Gebäude wird ebenfalls an Hand der in diesen Gebäuden vorhandenen Wohnräume ermittelt.

Eigentümer der Grundstücke, auf denen derartige gemeinsame Schutzräume errichtet werden, müssen schriftlich ihre Bereitschaft erklären, die Bewohner der zugeordneten Gebäude in ihren Schutzraum aufzunehmen. Die Eigentümer der Gebäude, für die auf dem anderen Grundstück Schutzplätze miterrichtet werden, müssen schriftlich ihr Einverständnis erklären, daß in dem betreffenden Schutzraum Schutzplätze für die Bewohner ihres Gebäudes miterrichtet werden. Von den Gebäuden, für die ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, muß lediglich eines ein Neubau sein, während die anderen Gebäude schon bestehen dürfen.

Beantragung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden nicht automatisch gewährt, sondern müssen beantragt werden. Die Behörden, bei denen die entsprechenden Anträge zu stellen sind, wurden von den Landesregierungen der einzelnen Bundesländer bestimmt und sind in den einzelnen Ländern verschieden. Im einzelnen sind von den Landesregierungen folgende Behörden als Antragsbehörde bestimmt worden:

In Baden-Württemberg: Gemeinde (Bürgermeisteramt/Landratsamt)

Bayern: Kreisverwaltungsbehörde (Stadt/Landratsamt)

Bremen: Baugenehmigungsbehörden

Hamburg: Bezirksliche Bauprüfungsabteilungen

Hessen: Untere Bauaufsichtsbehörde

Niedersachsen: Untere Verwaltungsbehörde (Landkreis/kreisfreie Städte/selbständige Städte)

Nordrhein-Westfalen: Untere Bauaufsichtsbehörde

Rheinland-Pfalz: Gemeindeverwaltungen

Saarland: Untere Bauaufsichtsbehörde

Schleswig-Holstein: Landräte/Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch, d. h. die Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür im Bundeshaushalt ausgewiesenen Mittel gewährt werden. Der Bund ist nicht verpflichtet, Zuschußzusagen über diese Grenze hinaus einzugehen. Da die Bundesregierung jedoch versucht, möglichst viele Bauherren zum Bau von Schutzräumen anzuregen, wird sie bemüht sein, allen Anträgen zu entsprechen.

Auf einen Antrag wird eine Zusage erteilt, wenn die Planung mit den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ übereinstimmt, mit der Maßgabe, daß die Bauausführung ebenfalls gemäß diesen Grundsätzen erfolgt. Eine Zu-

schußzusage gilt nur so lange, wie für das betreffende Gebäude eine Baugenehmigung besteht. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellung von Schutzraum und zugeordnetem Gebäude, also nach der Gebrauchsabnahme. Dabei ist von der Baubehörde die Übereinstimmung des Schutzraumes mit den Forderungen der „Bautechnischen Grundsätze“ zu bestätigen.

Jeder Bauherr kann, bevor er mit den Planungen des Schutzraumes beginnt, von den oben genannten Behörden eine Auskunft in Form eines die Behörde bindenden Vorbescheides darüber verlangen, ob für seinen Schutzraum Mittel bereitgestellt werden können. Diese Regelungen gelten für alle Schutzräume in Wohnungsneubauten, mit deren Bau seit dem 1. 7. 1969 begonnen wurde und wird.

Erhöhte steuerliche Abschreibungen — § 7 Schutzbaugesetz

Während Zuschüsse nur für Schutzräume in Wohnungsneubauten und seit dem 1. 7. 1969 gewährt werden, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen schon seit dem 16. 9. 1965, dem Tag der Verkündung des Schutzbaugesetzes. Der wesentliche Teil dieses Gesetzes, die Pflicht, Schutzräume zu errichten, ist nie in Kraft getreten. Der § 7 dieses Gesetzes jedoch, der die steuerliche Behandlung der für den Bau von Schutzräumen aufgewendeten Mittel regelt, trat damals in Kraft und gilt noch heute.

Steuerliche Vergünstigungen für alle Schutzräume

Im Gegensatz zu den Zuschüssen gelten die steuerlichen Vergünstigungen für sämtliche Schutzräume, also nicht nur für Schutzräume in Wohnungsneubauten, sondern auch für Schutzräume bei Arbeitsstätten aller Art, für Schutzräume in Beherbergungs- und Vergnügungstätten, für Schutzräume in Kindergärten und Schulen sowie für Schutzräume, die in oder für bestehende Gebäude errichtet werden. Darüber hinaus können steuerliche Vergünstigungen auch für Großschutzräume als Mehrzweckbauten in Anspruch genommen werden.

Technische Forderungen

Grundsätzlich gelten für die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Absetzungen die gleichen Bedingungen wie für die Gewährung von Zuschüssen. Die Schutzräume müssen den technischen Anforderungen der „Bautechnischen Grundsätze“ entsprechen, d. h. sie müssen mindestens den Schutzzumfang „Grundschutz“ aufweisen. Schutzräume, die die Forderungen des Grundschutzes nur teilweise erfüllen, gelten nicht als förderungswürdige Schutzräume, sie sind bestenfalls Behelfsschutzräume und werden nicht steuerlich bevorzugt. Eine Erhöhung des Schutzzumfanges dagegen ist jedem Bauherrn freigestellt, allerdings ohne daß sich die dadurch entstehenden Mehrkosten auf die Höhe der abschreibungsfähigen Beträge auswirkt.

Zahl der begünstigten Schutzplätze

Die Zahl der Schutzplätze, für die erhöhte steuerliche Abschreibungen vorgenommen werden können, hängt von der Zahl der Personen ab, die in dem betreffenden Gebäude üblicherweise wohnen. Als üblicherweise in einem Gebäude wohnend gelten auch hier so viele Personen, wie in dem betreffenden Gebäude Wohnräume (Aufenthaltsräume) vorhanden sind. Die so errechnete Schutzplatzzahl muß nicht erreicht werden, jedoch sind in jedem Falle sieben Schutzplätze zu errichten.

Mehr Schutzplätze als Aufenthaltsräume können jederzeit errichtet werden, wobei die dadurch bedingten Mehrkosten aber nicht mehr abschreibungsfähig sind.

Werden für mehrere Gebäude gemeinsame Schutzräume errichtet, so werden die Abschreibungen anteilig nach den von den einzelnen Hausbesitzern aufgetragenen Mitteln sowie der Zahl der Wohnräume in den einzelnen Gebäuden, für die der gemeinsame Schutz-

raum errichtet wurde, vorgenommen. D. h. der Besitzer des Grundstückes, auf dem der gemeinsame Schutzraum errichtet wurde, könnte nur dann die Abschreibungen für sämtliche Schutzplätze allein vornehmen, wenn er die Mittel zum Bau allein aufgebracht hat. Im Normalfall, d. h. wenn die Schutzbaumittel anteilig aufgebracht werden, kann jeder Hausbesitzer die Abschreibungen für so viele Schutzplätze vornehmen, wie im gemeinsamen Schutzraum Schutzplätze für ihn errichtet wurden bis zu der Zahl der im eigenen Gebäude vorhandenen Wohnräume.

Zeitdauer und Höhe der erhöhten Abschreibungen

Die durch den Einbau eines Schutzraumes in einem Gebäude entstandenen Mehrkosten, d. h. diejenigen Kosten, die bei einer normalen Ausführung des Gebäudes nicht entstanden wären, vermindert um etwa gewährte Zuschüsse, können in einem Zeitraum von 12 Jahren, beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung des Gebäudes, einschließlich des Schutzraumes, bei einem jährlichen Höchstsatz von 10% dieser Kosten steuerlich voll abgesetzt werden. Pro Jahr können also höchstens 10% der schutzraumbedingten Kosten von den Steuern abgesetzt werden. Mit diesem Satz läßt sich ein Schutzraum innerhalb von zehn Jahren voll abschreiben. Es bleiben aber jedem Bauherrn noch zwei Jahre, um Abschreibungsdauer und Abschreibungshöhe geringfügig den eigenen Erfordernissen entsprechend verändern zu können.

Bei einer Veräußerung eines Gebäudes mit Schutzraum gehen die noch nicht in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Abschreibung nach obiger Regelung auf den neuen Besitzer über.

Abschreibungsfähige Höchstbeträge

Der § 7 des Schutzbaugesetzes besagt, daß die nicht zuschußgedeckten schutzbaubedingten Mehrkosten nur soweit steuerlich erhöht absetzbar sind, als sie bestimmte, durch Rechtsverordnung festzulegende Höchstbeträge nicht überschreiten. Eine Pauschalierung dieser Höchstbeträge ist deshalb vorgesehen, um einer Unzahl von Auseinandersetzungen darüber, welche Kosten im einzelnen schutzbaubedingt sind und welche nicht, zu entgehen. Die Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (Höchstbetragsverordnung) vom 25. 2. 1970 wurde am 4. 3. 1970 im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese Verordnung unterscheidet neben den hier nicht mehr zu behandelnden Großschutzräumen als Mehrzweckbauten drei Arten von Hausschutzräumen und legt für diese verschiedene Höchstbeträge der Herstellungskosten fest.

Einmal sind dies Hausschutzräume in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten). Die Beträge im einzelnen sind dem Diagramm 3 zu entnehmen. Werden für Hausschutzräume in Wohnungsneubauten Zuschüsse in Anspruch genommen, dann gelten die Höchstsätze aus Diagramm 4.

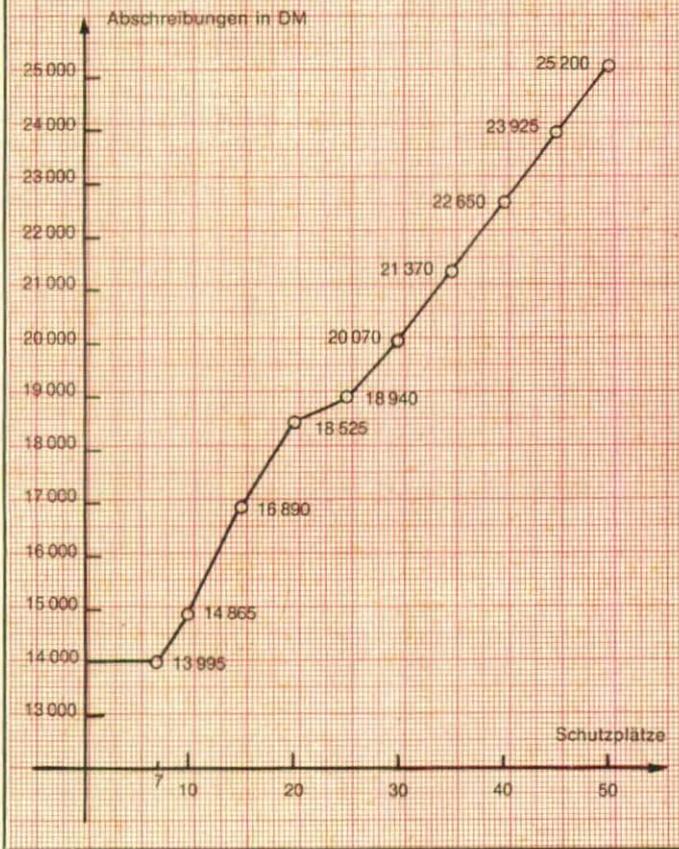
Zum anderen wurden Höchstbeträge für Hausschutzräume in bestehenden Gebäuden (nachträgliche Innenbauten) festgelegt, die aus dem Diagramm 5 ersichtlich sind. Da der nachträgliche Einbau von Schutzräumen in bestehende Gebäude technisch schwieriger durchzuführen und somit auch wesentlich teurer ist, liegen diese Beträge rund 50% über denen für Schutzräume in Neubauten.

Da Schutzräume sowohl innerhalb des Grundrisses von Gebäuden als Innenbauten als auch in Form selbständiger Baukörper außerhalb des Grundrisses von Gebäuden als Außenbauten errichtet werden können, wurden schließlich noch abschreibungsfähige Höchstbeträge für Hausschutzräume in Form selbständiger Bauten (Außenbauten) festgelegt. Diese Beträge, die die Beträge des nachträglichen Ausbaues nochmals leicht überschreiten, sind aus Diagramm 6 ersichtlich und gelten selbstverständlich sowohl für Außenbauten, die für Neubauten, als auch für solche, die für bestehende Gebäude (Altbauten) errichtet wurden.

Werden Schutzräume für Wohnungsneubauten als Außenbauten errichtet und werden dafür Zuschüsse in Anspruch genommen, gelten die aus Diagramm 7 ersichtlichen abschreibungsfähigen Höchstsätze.

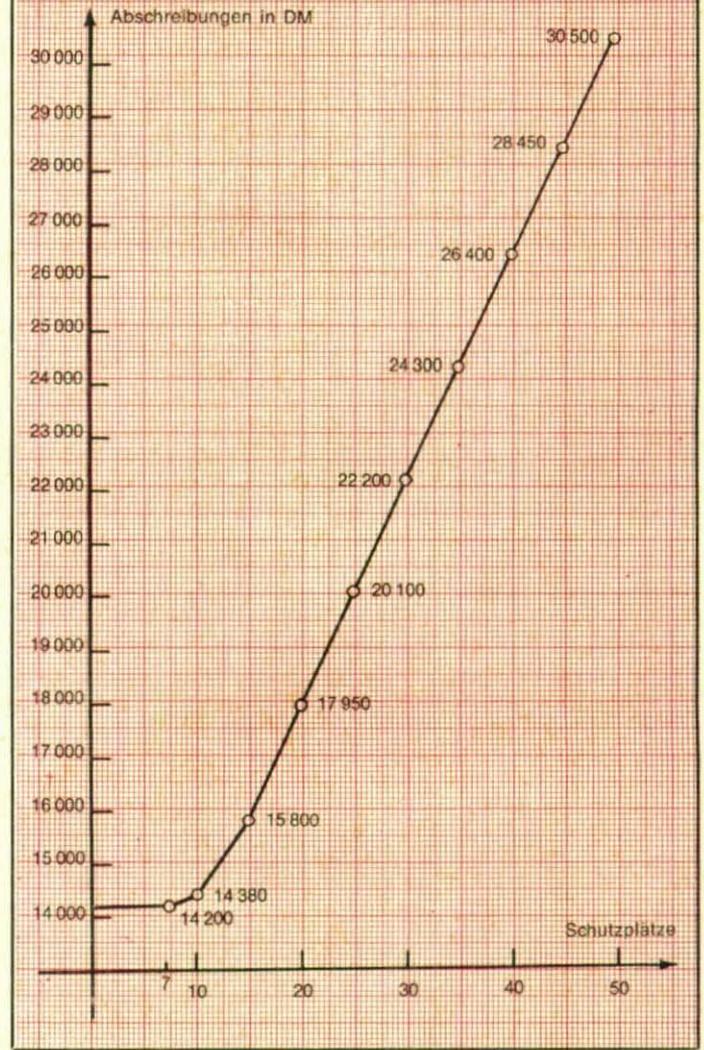
Friedrich Martin

DIAGRAMM 5



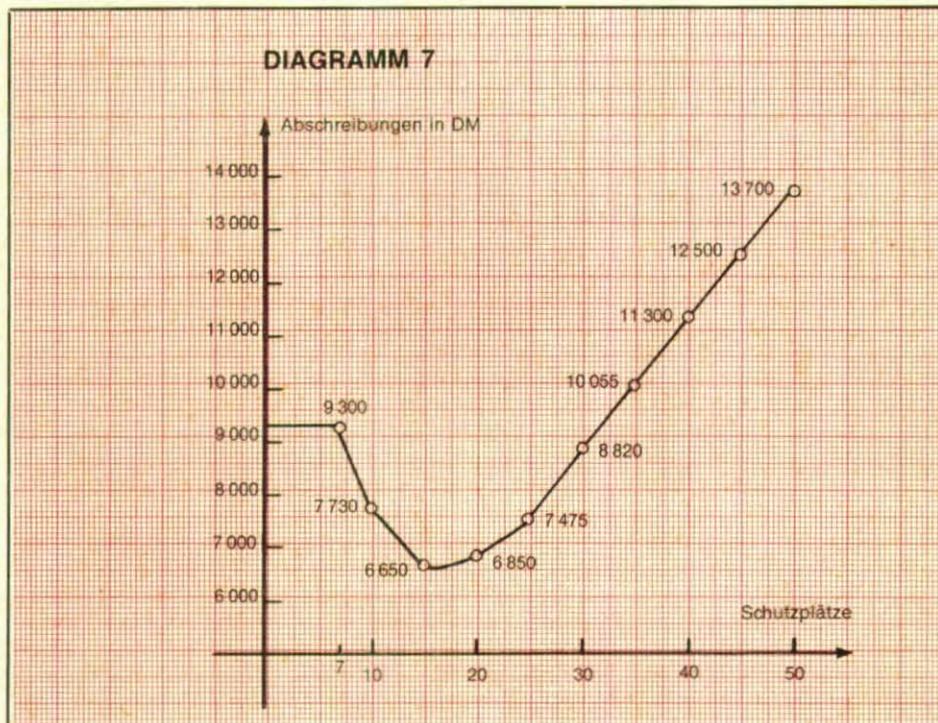
Abschreibungsfähige Höchstbeträge in DM für Schutzräume (Innenbauten), die in bestehenden Gebäuden (Altbauten) nachträglich errichtet wurden

DIAGRAMM 6



Abschreibungsfähige Höchstbeträge in DM für Schutzräume in Form selbständiger Bauten (Außenbauten), wenn keine Zuschüsse gewährt wurden (Schutzräume für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen)

DIAGRAMM 7



Abschreibungsfähige Höchstbeträge in DM für Schutzräume für Wohnungsneubauten in Form selbständiger Bauten (Außenbauten), wenn Zuschüsse in Anspruch genommen wurden

Skandinavischer Verteidigungswille

Großes Vertrauen
in die Funktion der zivilen
Verteidigungsbranche

Die jährliche „Messung“ des Verteidigungswillens 15- bis 80jähriger Männer und Frauen in Schweden im September 1969 erbrachte eine Reihe interessanter Ergebnisse. Für den Fall eines konventionellen Angriffs erklärten sich, fast unverändert, 75% verteidigungswillig, 14% dagegen, 10% unentschieden. Bei Kernwaffendrohung wollten 50% auf bewaffneten Widerstand verzichten, nur 38% kämpfen, während 14% unentschieden blieben.

Insgesamt waren 1969 82% der Männer und 69% der Frauen für aktive konventionelle Verteidigung. Eine bemerkenswerte Veränderung ergab sich bei den jüngsten Altersgruppen, 15–19 und 20–24 Jahre (in beiden 69% – für den Fall konventioneller Drohung). In diesen Gruppen war auch die negative Haltung am verbreitetsten (20–21%). Für die Altersgruppe 25–49 Jahre war der Verteidigungswille (80–83%) am ausgeprägtesten. Es ergab sich eine deutliche Grenze zwischen Personen unter und über 25 Jahren.

Der Vietnamkrieg, so meint man, hat sowohl positiv wie negativ den größten Effekt auf die allgemeine Haltung zur Verteidigung gehabt. Die latente Bedrohung des Weltfriedens hat vermutlich den Verteidigungswillen auf relativ hohem und stabilem Niveau gehalten, während die Propaganda in der Vietnamfrage bei gewissen Gruppen, besonders der Jugend, stark hemmend gewirkt hat. Die Altersgruppe 15–25 Jahre ist zur „Vietnamgeneration“ geworden.

In der ganzen Nachkriegsperiode wurde die Möglichkeit Schwedens, sich in einem Großmächtekonflikt neutral halten zu können, relativ pessimistisch beurteilt. Während aber 1968 noch 68% diese Möglichkeit als nicht vorhanden oder doch ganz gering beurteilten, waren es 1969 nur noch 61%.

16% traten für eine Verminderung der (hohen) Verteidigungsausgaben ein, 58% hießen die gegenwärtige Ausgabenhöhe gut, 16% (gegen 12% 1968) hielten eine Erhöhung für notwendig.

Die Majorität des schwedischen Volkes (70%) war der Meinung, daß Verteidigung dazu beitragen kann, Schweden aus einem Krieg herauszuhalten. Der Glaube an eine erfolgreiche Verteidigung in einem Großmächtekrieg in Europa ist aber relativ schwach (40%); größer ist dagegen das Vertrauen in die positive Funktion der zivilen Verteidigungsbranche (67%).

Die im November 1969 vom Kooperaivausschuß für die Aufklärung über die Landesverteidigung durchgeführte jährliche Untersuchung über die Einstellung der Bevölkerung zur NATO-Mitgliedschaft Norwegens ergab gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen. Auf die Fragen, ob die NATO zum Schutz des Landes beitrage oder Angriffsgefahren vermehre oder diesbezüglich keine Rolle spiele, antworteten (seit 1966):

	Nov. 66	Nov. 67	Sept. 68	Nov. 68	Nov. 69
	%	%	%	%	%
Trägt zum Schutz bei	53	49	65	61	62
Erhöht Angriffsgefahr	11	12	7	10	9
Spielt keine Rolle	23	24	11	11	12
Keine Antwort	13	15	17	18	17

© by SEL 552.270

SEM 56-Taschen- funkgerät setzt neue Maß- stäbe



SEM 56, das Taschenfunkgerät mit der großen Reichweite, ist im Mannschafts-großeinsatz ein hervorragendes Koordinationsinstrument für wirkungsvolle, geschlossene Aktionen.

Das Sende- und Empfangsgerät in Sakkotaschengröße, mit einer Sendeleistung von 0,5 W, wiegt nur 500 g. Es kann je nach Einsatzart mit Knopfloch-, Kehlkopf- oder Füllhaltermikrofon ausgerüstet werden. Weiter stehen auf der Lieferliste verschiedene Antennentypen, ein Kleinhörer mit Ohrbügel und ein kombinierter Mikrofonlautsprecher. Für getarnten Einsatz ist des weiteren eine induktive Hör-einrichtung im Lieferprogramm. (Zu tragen wie ein Hinterohr-Schwerhörigengerät.)

Und – was bei solch kleinen Geräten selten zu finden ist – das SEM 56 von SEL besitzt neben einem Lautstärkereglereine Rauschperre und einen Batterieprüfer für die eingebauten, aufladbaren Ni-Cd-Zellen, welche je nach Sende/Empfangszeit einen Betrieb bis zu 20 Stunden erlauben.

Verlangen Sie mehr Informationen.

Nennen Sie uns Ihre Anschrift und das Stichwort: Taschenfunkgerät SEM 56.

Standard Elektrik Lorenz AG
Geschäftsbereich Weitverkehr
und Navigation
7000 Stuttgart 40
Hellmuth-Hirth-Straße 42
Telefon *(0711) 8211, Telex 7 22861



Im weltweiten IFT Firmenverband

Bayern normiert seinen friedensmäßigen Katastrophenschutz



Berührungspunkte mit dem KatSG

Der Autor dieses Kommentars, Ministerialdirigent Dr. Josef Prandl, wurde am 30. 5. 1912 in Würzburg geboren. Studium an der Universität Würzburg. Eintritt in den Verwaltungsdienst des Freistaates Bayern im Januar 1939. Kriegsteilnahme als Offizier der Panzerjäger. Nach dem Kriege Tätigkeit an Landratsamt und Bezirksregierung. Mehrere Jahre Oberstaatsanwalt am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Seit 1955 im Bayerischen Staatsministerium des Innern als Referent für kommunales Verfassungsrecht. Seit September 1969 Leiter der Abteilung für Zivile Verteidigung, Brand- und Katastrophenschutz.

Der Katastrophenschutz im Frieden gehört als Teilgebiet des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 30, 70 des Grundgesetzes (GG) ebenso eindeutig zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (vgl. hierzu als neuestes Material die Bundestags-Drucksache VI/742 betr. Hilfsorganisationen im Katastrophenfall), wie der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall nach Art. 73 Nr. 1 GG unbestritten in die Kompetenz des Bundes fällt. Nun stehen aber dem Bund und den Ländern zur Erfüllung der sich aus ihren jeweiligen Zuständigkeiten ergebenden Funktionen im Regelfall jeweils die gleichen Kräfte zur Verfügung, so daß es bereits des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) bedurfte, um vom Bund her einen geordneten Kräfteeinsatz für den Verteidigungsfall zu sichern. Der Bestand friedensmäßiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes – wie er den Regelungen in den einzelnen Ländern entspricht – wurde dabei als gegeben vorausgesetzt. Diese Regelungen fanden sich bis jetzt in einzelnen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vom Brandschutz abgesehen also nicht in einem geschlossenen Gesetz (vgl. Bahro, KatSG, Fußnote 7 bei Abschn. C der Einführung). Bayern beschreitet also insoweit Neuland, wenn es nunmehr durch sein Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), das am 31. Juli 1970 (GVBl. S. 360) verkündet wurde und am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, an Stelle bisheriger breit verstreuter Rechtsgrundlagen eine einheitliche, klare und übersichtliche Normierung bringt und damit zugleich auch für den Vollzug des KatSG günstige Voraussetzungen schafft.

Ein Vorzug des Gesetzes liegt in seiner Kürze. Die für den Katastrophenschutz unmittelbar einschlägigen Bestimmungen umfassen nur 8, das ganze Gesetz nur 12 Artikel. Dabei wird zunächst vom Begriff der Katastrophe aus der Sicht des BayKSG ausgegangen (Art. 1); es werden die Katastrophenschutzbehörden und ihre Aufgaben einschl. der der Einsatzleitung im Katastrophenfall festgesetzt (Art. 2 und 3), der Begriff der Katastrophenhilfe umrissen, die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten und die ihnen gegenüber möglichen Weisungen näher bestimmt (Art. 4 und Art. 5 Abs. 3 und 4), eine Verpflichtung zu Sach- und Werkleistungen, begrenzt auch zu Dienstleistungen unter Geldbuße-Androhung, zugleich aber auch mit entsprechender Entschädigungspflicht normiert (Art. 5, 6 und 8) und schließlich eine Kostenregelung getroffen, deren Kernstück der neu zu schaffende Katastrophenfonds ist (Art. 7).

Der Begriff Katastrophe

Für den Katastrophenbegriff ist ausschlaggebend, daß die im Einzelfall vorliegende gemeine Gefahr oder Not so erheblich ist, daß es zu ihrer Behebung des Zusammenwirkens aller berufenen Kräfte unter einheitlicher Leitung – eben der Katastrophenschutzbehörde – bedarf. Kann ein Notstand z. B. in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigenen Kräften abgewendet werden, dann kann zwar durchaus auch von einer Katastrophe nach allgemeinem Sprachgebrauch die Rede sein, die Gemeinde handelt dann aber noch im eigenen Wirkungskreis und das BayKSG ist nicht einschlägig.

Erst wenn hier, um bei unserem Beispiel zu bleiben, das Landratsamt als Katastrophenschutzbehörde hätte eingreifen müssen, um der Lage Herr zu werden, wären die Voraussetzungen des Art. 1 BayKSG erfüllt. Katastrophenschutzbehörden der unteren Stufe sind also demnach die Kreisverwaltungsbehörden, m. a. W. die unteren Verwaltungsbehörden (das sind in Bayern die Landratsämter in Wahrnehmung einer rein staatlichen Aufgabe und die kreisfreien Gemeinden in Wahrnehmung einer übertragene Aufgabe), darüber stehen in der Mittelinstanz die Regierungen und schließlich das Bayer. Staatsministerium des Innern. Auf eine kreisangehörige Gemeinde kann die Funktion einer Katastrophenschutzbehörde nur dann zukommen, wenn sie während einer Katastrophe ohne Verbindung mit ihrem Landratsamt ist. Die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden lassen sich in solche vorbeugender und abwehrender Natur unterscheiden, wobei z. B. zum vorbeugenden Katastrophenschutz gehört, Katastrophenschutzpläne anzulegen, beratende Katastropheneinsatzstäbe zu bilden und Katastrophenschutzübungen abzuhalten. Kernstück des abwehrenden Katastrophenschutzes ist die Einsatzleitung im Katastrophenfall, die primär der Kreisverwaltungsbehörde zukommt, in deren Gebiet die Katastrophe droht oder ausgebrochen ist, die im Einzelfall aber auch von der Regierung oder vom Staatsministerium des Innern an sich gezogen oder von der Regierung einer anderen Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden kann. Die Einsatzleitung hat in erster Linie sicherzustellen, daß alle Bekämpfungsmaßnahmen auf-

einander abgestimmt sind; hierzu kann sie sich vor allem des Instruments der Weisung gegenüber den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten bedienen. Von Interesse dürfte hierbei sein, daß bei unaufschiebbaren Maßnahmen der nach bayerischem Kommunalrecht den Gebietskörperschaften auch gegenüber der Fachaufsicht eingeräumte Schutzanspruch auf deren Tätigwerden nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 109 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) hier entfällt, ja darüber hinaus bei Nichtbeachtung einer Weisung die notwendige Ersatzvornahme abweichend von den Kommunalgesetzen ohne vorherige Beanstandung und Fristsetzung erfolgen kann.

Die Katastrophenhilfe

Als Katastrophenhilfe bezeichnet das Gesetz die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz, und zwar auch hier wieder außer im abwehrenden auch im vorbeugenden Katastrophenschutz, nämlich durch Unterstützung bei der erwähnten Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, durch Benennung der Mitglieder der Katastropheneinsatzstäbe und durch Mitwirkung bei den Katastrophenschutzübungen. Von Bedeutung dürfte sein, daß Katastrophenhilfe nur dann nicht geleistet zu werden braucht, wenn dadurch eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würden und daß die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten – Katastrophenhilfspflichtige – (das sind außer der Polizei und neben den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken alle staatlichen Behörden und Dienststellen, die staatlicher Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Feuerwehr, die freiwilligen Hilfsorganisationen und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege) auch dann tätig werden müssen, wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Katastrophenschutzgebiet haben. Entsprechend der überörtlichen, ihrem Wesen nach staatlichen Natur des Katastrophenschutzes werden die Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) bei Wahrnehmung der Katastrophenhilfe im übertragenen, also auch Ermessenseingriffen und nicht nur einer Gesetzeskontrolle unterstehenden Wirkungskreis tätig. Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt in der Regel die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde; bei Gefahr im Verzug kann auch von „auswärts“ Hilfe unmittelbar angefordert werden. Ein Berührungspunkt zum Erweiterten Katastrophenschutz besteht hier insoweit, als bei dem in § 14 Abs. 3 KatSG erwähnten Einsatz bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten (Katastrophenhilfe des Bundes) die vom Bund zur Verfügung gestellten Kräfte (ebenso wie die anderer Länder) für die Dauer ihrer Mitwirkung der Weisung der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde unterstehen, was sich – abgesehen von der bisher schon allgemein so gehandhab-

ten Praxis – allein aus der landesrechtlichen Zuständigkeit für Fragen des Sicherheitsrechts (anders ausgedrückt aus der sicherheitsrechtlichen Unzuständigkeit außerbayerischer Kräfte in Bayern) ergibt (vgl. hierzu auch § 7 Abs. 5 KatSG). Mit dem erwähnten § 14 Abs. 3 KatSG korrespondiert die Regelung des Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayKSG, wonach die durch den Einsatz von Kräften des Bundes (oder anderer Länder) entstandenen Kosten auch wieder die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde, d. h. eigentlich deren Kostenträger, zu übernehmen hat. Für das staatliche Landratsamt als Katastrophenschutzbehörde kommt hier nach Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern der jeweilige Landkreis, für die kreisfreie Gemeinde diese selbst (nach Art. 9 Abs. 1 GO) in Betracht. Zur Katastrophenhilfe nur noch so viel, daß die zu ihr Verpflichteten ihre Hilfe auch auf Anforderung durch andere Länder zu leisten haben. Insoweit wird dem bisher schon verbindlichen Grundsatz der gegenseitigen Katastrophenhilfe und zugleich dem Art. 35 GG n. F. entsprochen. Weitere Berührungspunkte zum KatSG (nämlich zu dessen § 8 Abs. 4) ergeben sich auch noch aus der Regelung der Art. 5 und 6 BayKSG, wonach die Katastrophenschutzbehörden, soweit das zur Abwehr einer Katastrophe zwingend geboten ist, jedermann zu Sach- und Werkleistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes und bis zu einer Dauer von drei Tagen auch zu Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Leistungen, die dabei über verkehrsübliche Hilfeleistungen oder über sonstige (d. h. außerhalb des BayKSG normierte) Rechtspflichten (z. B. § 330 c StGB) hinausgehen, sind von der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde angemessen in Geld zu entschädigen.

Kostenregelung

Wenn abschließend die Kostenregelung noch näher betrachtet werden soll, so ist auf die Besonderheit der jeweiligen Kostenträgerschaft für die im Einzelfall tätig gewordene Katastrophenschutzbehörde schon oben hingewiesen worden (der Landkreis für das staatliche Landratsamt; die kreisfreie Gemeinde für sich selbst; der Freistaat Bayern für die Regierungen und das Innenministerium). Gleichsam der oberste Kostengrundsatz besteht darin, daß sowohl die Katastrophenschutzbehörden als auch die Katastrophenhilfspflichtigen ihren Aufwand für den Katastrophenschutz als eigenen Sachbedarf zu tragen haben. Wurde jedoch kraft Aufgabenübertragung eine andere als die an sich örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde tätig, so kann sie von der an sich zuständigen Katastrophenschutzbehörde Ersatz ihrer (durch die Übertragung veranlaßten) Aufwendungen verlangen.

Die vorgenannte Verpflichtung zur Kostentragung des eigenen Sachbedarfs, die unbestritten für die Katastrophenhilfspflichtigen in vielen Fällen eine Härte darstellen

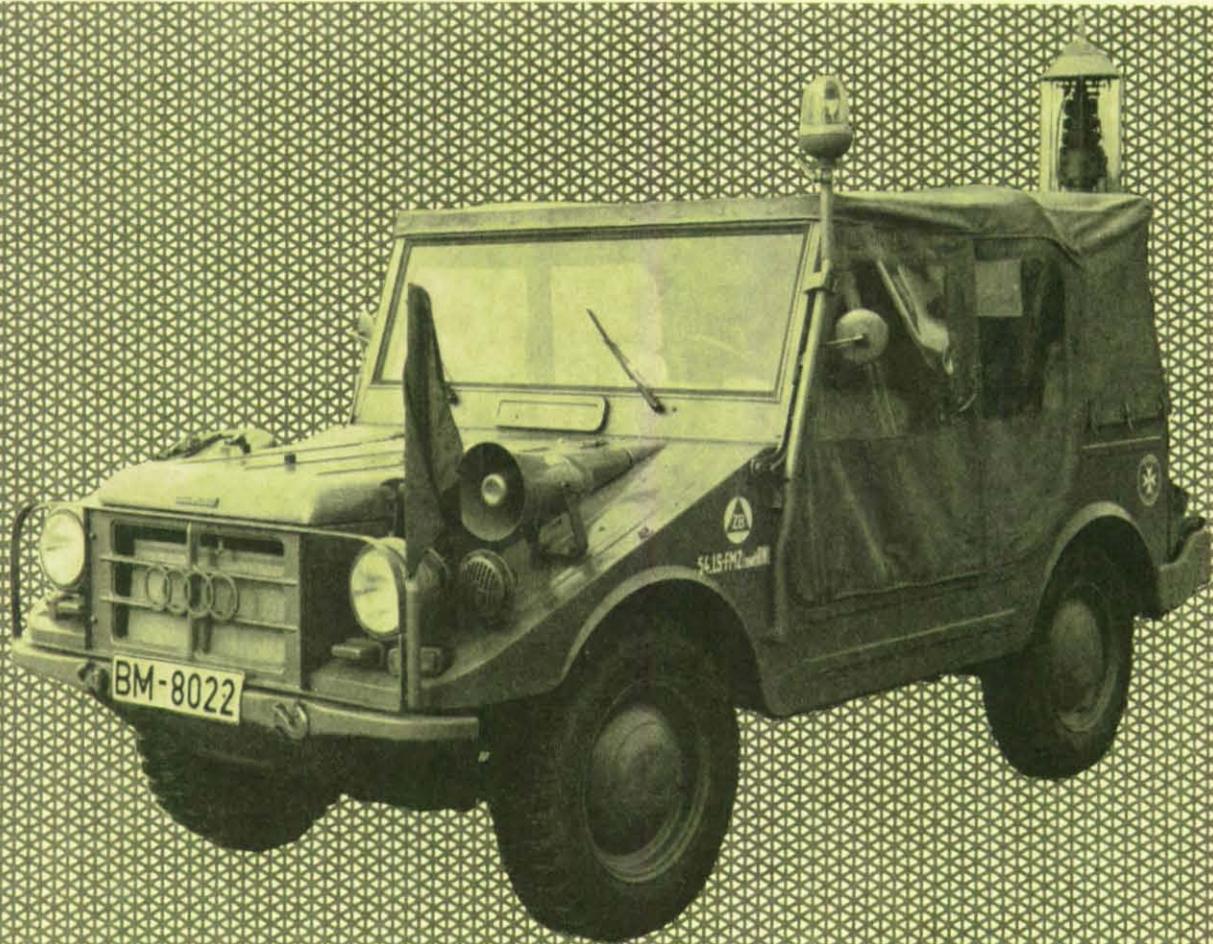
kann, durch die aber auch die Kostenträger der Katastrophenschutzbehörden auf Kreis-ebene überfordert sein können, war Anlaß, beim Bayer. Staatsministerium des Innern einen von ihm als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verwaltenden Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfonds) zu bilden. Dieser Fonds hat nach Art. 7 Abs. 2 BayKSG einmal den Zweck, Vorsorgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zu fördern. Mit seinen Mitteln, die zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden (hier in der Form von Beiträgen nach dem Verhältnis der Umlagegrundlage für die Bezirksumlage) zu leisten sind, sollen aber auch jene Aufwendungen der vorgenannten Aufgabenträger im abwehrenden Katastrophenschutz ausgeglichen werden, die die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kostenträgers wesentlich übersteigen oder zu besonderen Härten führen.

Der Fonds stieß anfangs auf Widerspruch von kommunaler Seite. Der Hinweis auf die in Art. 122 der Bayer. Verfassung verankerte Hilfspflicht aller Kräfte (also nicht nur des Staates) im Katastrophenfall, ferner auf die haushaltsrechtliche Unzulässigkeit einer „Selbstversicherung“ des Staates durch einen nur von ihm gespeisten „Fonds“ und schließlich auf die am besten durch einen Fonds zu ermöglichende Unterstützung der nichtstaatlichen Katastrophenhilfspflichtigen, hier vor allem der kreisangehörigen Gemeinden, ließ das Eis jedoch schmelzen, zumal der Bayerische Landtag, der das Gesetz einstimmig verabschiedete, die ursprünglich geplante Fondsspeisung je zur Hälfte durch die obengenannte, die kommunale Seite finanziell entlastende Regelung ersetzte.

Erwähnenswert ist noch, daß Bayern sein früheres Landesamt für Feuerschutz inzwischen zum Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ausgebaut hat (Verordnung vom 3. 12. 1969, GVBl. S. 405), wobei die für den Katastrophenschutz zuständige Gruppe des Landesamtes neben Planungs- und Beratungsaufgaben für den friedensmäßigen Katastrophenschutz auch solche für den Verteidigungsfall bearbeitet.

Die vorstehenden Ausführungen konnten den wesentlichen Inhalt des BayKSG nur umreißen, nicht aber bis in die letzten Feinheiten durchleuchten. So viel aber dürfte erkennbar geworden sein: Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ist sowohl ein weiterer Baustein rechtsstaatlicher Ausgestaltung von Eingriffsmaßnahmen in Fällen oder Zeiten akuter Not, als auch der Versuch eines sozialstaatlichen Lastenausgleichs zwischen dem Staat, seinen Kommunen und den sonstigen, zur Katastrophenhilfe Verpflichteten bei der Wahrnehmung dieser bedeutsamen Gemeinschaftsaufgabe. Es ist zugleich aber auch eine geeignete Basis zum Auf- und Ausbau des Katastrophenschutzes für den Verteidigungsfall nach dem KatSG.

DIE KRAFTFAHRZEUGE DES KATASTROPHEN- SCHUTZES



Nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 werden die bestehenden Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Landkreise eingeordnet.

Mit diesem Gesetz wird die Zweigleisigkeit zwischen der Katastrophenabwehr in Friedenszeiten und im Verteidigungsfall beseitigt. Die bisher für den Luftschutzhilfsdienst vorgesehenen Einsätze sind in Zukunft als Erweiterung in den Aufgabenkatalog des Katastrophenschutzdienstes aufzunehmen.

Obwohl Einzelheiten der Eingliederung und wohl auch zu erwartende Richtlinien in bezug auf künftige Einsatzbefugnisse noch nicht bekannt sind, dürften aber die Sonderfahrzeuge des bisherigen LSHD in Zu-

kunft grundsätzlich der friedensmäßigen Katastrophenabwehr zur Verfügung stehen. Daß diese Fahrzeuge und das auf ihnen befindliche Gerät auch beim Katastropheneinsatz hervorragend für technische Hilfeleistungen geeignet sind, muß in diesem Zusammenhang nicht besonders betont werden.

Es dürfte daher von allgemeinem Interesse sein, Einzelheiten über die im Luftschutzhilfsdienst vorhandenen Kraftfahrzeuge zu erfahren und sich näher mit ihnen zu befassen.

Grundsätzliche Eigenschaften

Die LS-Kraftfahrzeuge wurden in erster Linie für einen weiträumigen und schwerpunktmäßigen Einsatz der Fachdienste des

LSHD konstruiert und beschafft als Ergänzung der Selbsthilfemaßnahmen der Zivilbevölkerung im Falle von Luftangriffen auf dem Gebiete der Bundesrepublik. Je schneller Hilfseinheiten ein Schadensgebiet erreichen und je tiefer sie dort mit Fahrzeugen und Gerät eindringen können, um so wirkungsvoller wird ihre Hilfe sein. Aus diesen Überlegungen heraus waren bestimmte Forderungen an die Eigenschaften und Merkmale dieser Fahrzeuge zu stellen. Als Fahreigenschaften wurden gewünscht:

- Schnelligkeit,
- Geländegängigkeit,
- Trümmergehähigkeit,
- Bodenfreiheit,
- robuste Motoren mit hoher Leistung,
- einfache Bedienung und Wartung,
- Wirtschaftlichkeit.

Als Transporteigenschaften wurden benötigt:

Sitzkapazität (Personal),
Tragfähigkeit (Gerät),
übersichtliche Belademöglichkeit.

Diese Forderungen wurden im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten im großen und ganzen erfüllt und können als typische Merkmale bei fast allen LS-Kraftfahrzeugen vorausgesetzt werden. Es wäre aber wenig einsichtig, die Weiterentwicklung im Kraftfahrzeugbau und neue Ideen in der Konstruktion von Sonderfahrzeugen seit einer Reihe von Jahren zu ignorieren. Das bedeutet, daß man den einen oder anderen Fahrzeugtyp unter Berücksichtigung der inzwischen mit den vorhandenen Ausführungen gemachten Erfahrungen heute vielleicht verbessern könnte. Diese Feststellung trifft auch auf die inzwischen zum Teil technisch überholte Fachausrüstung zu. Aber das sind Einschränkungen, die in der Technik allgemein bekannt und bei Beschaffungen auf lange Sicht gesehen, schwierig zu meistern sind.

Darüber hinaus kann die Gegenvorstellung erhoben werden, daß nicht jede Änderung oder Neuerung zwangsläufig als technischer Fortschritt anzusehen ist. Ein Kapitel für sich ist im Zusammenhang mit den LS-Sonderfahrzeugen die leidige Tatsache der vielen Fabrikate und der damit verbundenen erschwerten Ersatzteilbeschaffung. Diese Dinge können aber nur angedeutet werden. Es würde zu weit führen, sie im einzelnen mit allem Für und Wider zu erörtern, wobei die endgültige Entscheidung den zuständigen Stellen doch nicht abgenommen werden kann.

Zusammenfassend bleibt die Feststellung, daß mit den LSHD-Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer technischen Fachausrüstung dem friedensmäßigen Katastrophenschutz ein Ausrüstungspotential zuwächst, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Einsatz der LS-Sonderfahrzeuge

Die kostspielige und wertvolle Kraftfahrzeugausstattung des LSHD muß entsprechend behandelt und sollte friedensmäßig nur dann eingesetzt werden, wenn sich der Aufwand wirklich lohnt. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die zukünftig für diesen Bereich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten und entsprechenden Führungsspitzen der Hilfsorganisationen von vornherein der Tendenz entgegenstellen würden, beim Einsatz von LS-Fahrzeugen bei technischen Hilfeleistungen, die in den meisten Fällen noch keine Katastrophen sind, mit „Kanonen auf Spatzen zu schießen“. Es wäre bei allem Einsatzzeifer freiwilliger Helfer einfach unsinnig, bei einem Kaminbrand mit schweren Löschzügen einschließlich Schlauchkraftwagen einer LS-Feuerwehrebereitschaft vorzufahren, bei einem Verkehrsunfall mit wenigen Verletzten Großraum-Krankenkraftwagen einer LS-Sanitätsbereitschaft einzusetzen, bei einem umgeknickten Baum eine halbe LS-Bergungsbereitschaft zu alarmieren oder bei einer übersichtlichen



Ganz oben: Das Vorausfahrzeug mit Vorbauseilwinde und Räumgerät macht in verträmmertem Gelände die Anmarschwege für die Einsatzfahrzeuge frei.

Oben: Der Großraumkrankenkraftwagen des LS-Sanitätsdienstes dient zum Verletzentransport sowie zur Beförderung von Mannschaften und Geräten.

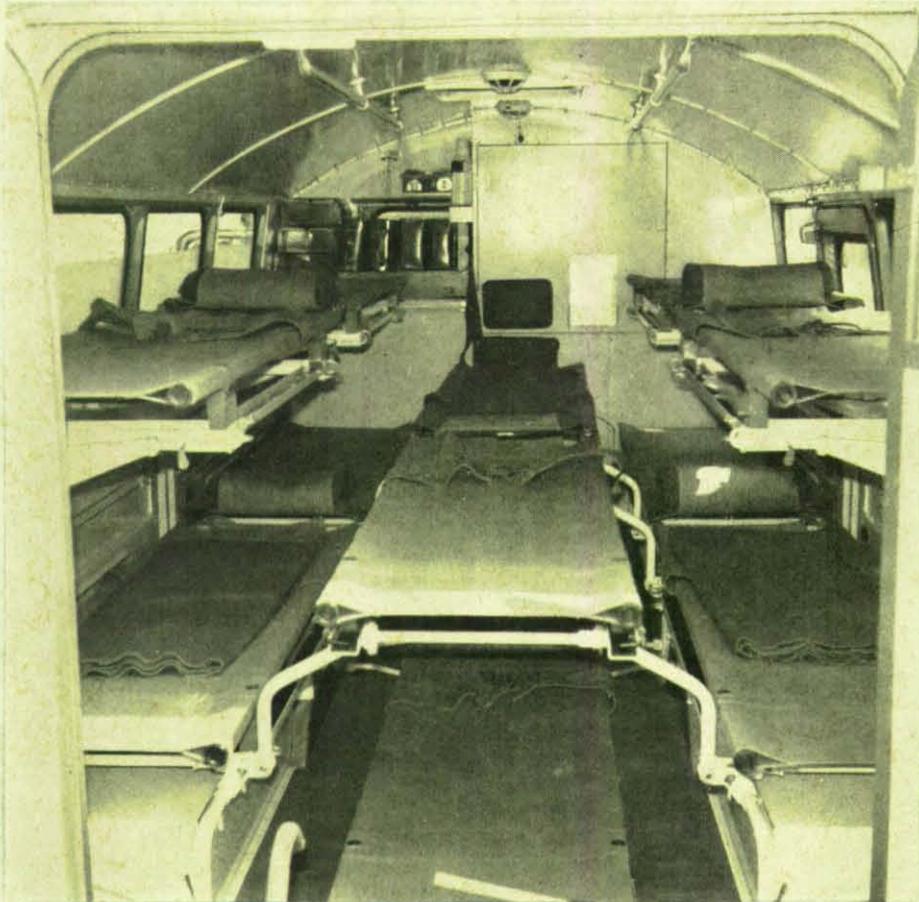
Schadensstelle auf kleinem Raum ein kompliziertes Fernmeldenetz aufzubauen.

Der Funkkommandowagen (Fukow), Hersteller: DKW, Ingolstadt:

Typische LS-Fahrzeuge

Im folgenden Abschnitt dieses Beitrages werden einige Kraftfahrzeuge des LSHD näher besprochen und abgebildet. Dabei wurde nicht beabsichtigt, eine langatmige und lückenlose Beschreibung vorzunehmen, sondern nur einen allgemeinen Eindruck zu vermitteln.

Dieses Fahrzeug der 0,25-t-Klasse (s. Bild Seite 12) ist wohl der weitaus bekannteste Typ, weil es als Führungsfahrzeug in allen LSHD-Fachdiensten Verwendung findet. Der Fukow wurde an die Bereitschaftsführer des ABC-, Brandschutz-, Bergungs- und des Sanitätsdienstes sowie an die Zugführer des Fernmeldedienstes ausgeliefert. Damit kann jeder Einheitsführer über dieses handliche Fahrzeug verfügen, das in



bezug auf seine Verwendungsmöglichkeiten mitunter überschätzt wird, sollte es dabei bewenden lassen, den Fukow als „beweglichen Untersatz“ der Führungsgruppe zu betrachten und ihn nicht als Voraus- oder gar Abschleppfahrzeug einsetzen. Neben dem Einheitsführer und dem Kraftfahrer finden je nach Typ des Fahrzeugs zwei bis vier weitere Helfer (Melder, Funksprecher) der Führungsgruppe darin Platz. Technisch gesehen handelt es sich um einen Geländewagen, der einen verwindungssteifen Rahmen besitzt, mit einem 3-Zylinder-Zweitakt-Reihenmotor ausgerüstet ist und sogenannten „Nur-Allradantrieb“ ohne Differentialsperre hat. Er verfügt über vier Vorwärtsgänge und einen Rückwärtsgang sowie Geländevorgelege und erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von 98 km/st. Die niedrigste Dauergeschwindigkeit wird mit 3 km/st angegeben, der Wendekreisdurchmesser beträgt 11,50 m, die Bodenfreiheit 240 mm. Der Fukow ist mit einem Allwetter-Verdeck aus kräftigem Segeltuch versehen, das nach Bedarf abgenommen oder zurückgeklappt werden kann.

Um Verbindung mit übergeordneten Dienststellen zu halten, ist das Fahrzeug mit einem 100-Kanal-Funksprechgerät im UKW-4-m-Band-Bereich und entsprechender ausfahrbarer Antenne ausgerüstet. Die praktische Reichweite dieses Fernmeldemittels liegt zwischen 15 und 30 km, ohne Berücksichtigung von Extremfällen, bei denen unerwünschte Überreichweiten auftreten können. Mit geschicktem Standortwechsel kann



Links oben: In dem Großraumkrankenwagen können bis zu zwölf Verletzte liegend – bis zu 18 sitzend – transportiert werden, einschließlich eines Betreuers für die Verletzten.

sogenannten Funkschatten ausgewichen werden.

Das Vorausfahrzeug (VLF, TLF, VEF), Hersteller: Daimler-Benz, Gaggenau:

Der Unimog-S ist ein Sonderfahrzeug für Gelände und schnellen Transport mit einer Nutzlast von 1,5 t. Dieser Fahrzeugtyp findet beim LS-Brandschutzdienst als Vorauslösch-Fahrzeug (VLF) und leichtes Tanklösch-Fahrzeug (TLF 8) und beim LS-ABC-Dienst als Voraus-Entgiftungs-Fahrzeug (VEF) Verwendung. Außerdem ist es das typische Fahrzeug für die sogenannten Schnelltrupps einiger Fachdienste, das diese in die Lage versetzt, Erkundungsaufträge durchzuführen sowie auch technische Hilfe zu leisten.

Mit Vorbauseilwinde und Räumwerkzeug versehen, kann die Besatzung des Vorausfahrzeugs tief in verträmmertes Gelände eindringen und den Weg für nachfolgende schwere Einsatzfahrzeuge freimachen. Je nach Verwendungszweck kann entweder ein Löschwasservorrat von 330 l (VLF) und 800 l (TLF 8) oder aber ABC-Entgiftungsmittel (VEF) und Räumgerät (Bergungs-Schnelltrupp-Fahrzeug) mitgeführt werden. Im Bedarfsfall läßt sich eine Krankentrage mit einem Verletzten in das Fahrzeug einschleppen. Die zusätzliche Ausrüstung mit Preßluftatmern, Strahlendosisleistungsmessern und einem Sprechfunkgerät machen

Oben: Der Gerätekraftwagen des LS-Bergungsdienstes. Er dient vorwiegend zum Transport von schweren Räumgeräten. Er ist geländegängig und erreicht eine Geschwindigkeit von 75 km/h.

den Unimog-S zu einem wirklichen Universal-Einsatzfahrzeug, wie es vielseitiger kaum verwendet werden kann.

Das Fahrzeug hat einen 6-Zylinder-Viertakt-Ottomotor mit 85 PS bei 4850 U/min, mit dem eine Spitzengeschwindigkeit von 95 km/st erreicht wird. Bei sechs Vorwärts- und zwei Rückwärtsgängen sowie der Steigfähigkeit von 70% im 1. Gang stellt der Unimog-S gewisse Ansprüche an das Können des Fahrers, besonders wenn er wirksam eingesetzt werden soll. Auch die Bedienung der Vorseilwinde setzt Übung voraus. Der Grundsatz, jedem Fahrzeug einen ständigen Kraftfahrer zuzuteilen, empfiehlt sich bei diesem wertvollen Fahrzeugtyp besonders. Der Wendekreis von 13 m bei einer Eigenlänge von 5 m und die Bodenfreiheit von 400 mm unterstreichen die fahrtechnische Eignung des Unimog-S in verträmmerten Schadensgebieten.

Der Großraum-Krankenkraftwagen (Gkrkw),
Hersteller: Ford, Köln; Daimler-Benz, Mannheim:

Dieses Fahrzeug der 7-t-Klasse dient im LS-Sanitätsdienst als Mannschaftskraftwagen zur Beförderung der Sanitäter und im Bedarfsfall als Transportfahrzeug für die Einrichtungen eines Verbandplatzes wie Zelte, Betten, Operationstische, Beleuchtungs- und Heizgerät, Krankentragen, Decken, Arzneimittel, Verbandzeug und Instrumente. Als Großraum-Krankenkraftwagen eingesetzt, kann es – mit bereits eingebauten Tragegestellen für die einzuschubenden Krankentragen versehen – bis zu zwölf Verletzte liegend oder bis zu 18 sitzend, einschließlich eines Krankenbetreuers, zum Abtransport in Rettungsstellen oder Hilfskranken Häuser aufnehmen. Dieser Einsatz als Krankenwagen ist als Hauptverwendungszweck des Spezialfahrzeugs anzusehen.

Bei nicht allzu ängstlicher Beachtung des Begriffs „Krankenwagen“ eignet sich das Fahrzeug wegen seiner bemerkenswerten Geräumigkeit erfahrungsgemäß auch hervorragend als Unterkunft für technische Einsatzleitungen. Mit Feldfernsprecher, Funkgerät, Tisch und Schreibmaschine ausgestattet, kann der Großraumwagen schnell in eine motorisierte Führungsstelle umgewandelt werden, wobei die bereits vor-

handenen Sitzgelegenheiten nur herunterzuklappen sind. Mit diesem Hinweis soll keine grundsätzliche Zweckentfremdung befürwortet werden. Wenn man aber bedenkt, daß eine einzige LS-Sanitätsbereitschaft über neun derartige Fahrzeuge mit insgesamt 108 Liegeplätzen verfügt, ist es bei friedensmäßigen Katastrophen sicherlich möglich, in Ausnahmefällen einen Großraumwagen der Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen.

Durch seine Größe (7,37 m lang) und den etwas unübersichtlichen Kastenaufbau ist das Fahrzeug bei einem Wendekreis von 17,5 m (Ford) etwas unhandlich zu fahren. Der Kraftfahrer sollte sich auch jederzeit darüber im klaren sein, daß er im Einsatzfall als Krankentransportfahrzeug Verletzte behutsam zu befördern hat. Eine gewisse Geländefähigkeit des Fahrzeuges darf nicht dazu verführen, die feste Straße zu verlassen, wenn Schwerverletzte transportiert werden. Ein Umstand, der übungsmaßig von den Fahrern oft vergessen wird.

Das Ford-Modell hat einen V8-Ottomotor mit einer Leistung von 100 PS bei 3500 U/min mit vier Vorwärtsgängen und einem Rückwärtsgang. Es erreicht 90 km/st Höchstgeschwindigkeit bei einem Durchschnitts-Treibstoffverbrauch von etwa 26 l/100 km.

Der Daimler-Benz-Typ ist mit einem 6-Zylinder-Viertakt-Dieselmotor mit einer Leistung von 100 PS bei 2900 U/min ausgerüstet. Die Spitzengeschwindigkeit ist geringfügig langsamer, der Wendekreisdurchmesser dafür etwas kleiner als beim Ford-Gkrkw.

Der Gerätekraftwagen (GKW),
Hersteller: Klöckner-Humboldt-Deutz, Ulm:

Der GKW stellt in einer LS-Bergungsbereitschaft die sinnvolle Ergänzung zu den Mannschaftskraftwagen (MKW) dieses Fachdienstes dar. Den neun einer Bereitschaft zugeordneten Mannschaftskraftwagen wurden drei Gerätekraftwagen zugegeben, so daß jeder der drei Einsatzzüge über einen derartigen GKW verfügen kann.

Während der MKW in erster Linie für die Beförderung der Bergungsgruppe in Stärke von zehn Helfern und für den Transport von leichterem Bergungsgerät in sogenannten Tragesätzen vorgesehen ist, wird auf den GKW das schwere Räumgerät verladen. Wie

fast alle Kraftfahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes ist auch der GKW geländegängig und trotz der schwerwiegenden Beladung mit 75 km/st Höchstgeschwindigkeit auf der Straße und 45 km/st im Gelände noch ein ziemlich schnelles Einsatzfahrzeug.

In dem geschlossenen Kastenaufbau befinden sich Einschübe für die Geräteboxen, Regale für sperriges Hilfsgerät sowie Klappsitze und Bänke als zusätzliche Sitzgelegenheiten.

In über 20 mit Nummern gekennzeichneten und mit Inhaltsverzeichnissen versehenen Geräteboxen und Regalen sind nach einem ausgeklügelten Beladepan unter anderem untergebracht: Stromerzeuger 3 kVA, Krankentragen, Bergungstücher, Arbeitsschutzgerät, Hitzeschutzanzüge, Asbestplatten, Feuerlöschgerät, Flaschenzugkloben, Greifzüge, Meßzeuge, Bohrer, Sägen, Winden, Brechstangen, Hämmer, Meißel, Zangen, Bauklammern und -schrauben, Scheinwerfer, Stative, Kabel, Petrol-Starklichtlampen, Sprenggeräte, Motorsäge, Gesteinsbohrhammer, Hydropressen, Preßluftatmer, Schweißgerät, Ketten, Seile, Tauwerk.

Selbstverständlich verfügt der GKW über eine starke Vorseilwinde, die bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeugs von 10 t einen sicheren Stand hat und besonders bei Einreiß- und Abbrucharbeiten mit gutem Erfolg eingesetzt werden kann.

Im Schadensgebiet an einem sorgfältig ausgesuchten Standort in zentraler Lage abgestellt, dient der GKW als Ausgangspunkt für den Geräteeinsatz, von dem die arbeitenden Bergungsgruppen jederzeit das benötigte technische Hilfsgerät abholen oder nach Gebrauch wieder zurückbringen können.

Der Gerätekraftwagen besitzt einen 6-Zylinder-Viertakt-Dieselmotor mit Wirbelkammer. Er leistet 120 PS bei 2500 U/min. Der Wendekreisdurchmesser des Fahrzeugs beträgt 17 m bei einer Eigenlänge von 7,13 m, die Steigfähigkeit im 1. Gang 32% (56% im Gelände), die Bodenfreiheit vorn 287 mm, hinten 253 mm.

Der Fernsprechkraftwagen (Fekw),
Hersteller: Büssing, Braunschweig:

Dieses Sonderfahrzeug der 0,75-t-Klasse wird von den Fernmeldern mitunter schlicht

Es lohnt sich!
Preise stark herabgesetzt
für Schreibmaschinen aus
Vorführung und Retouren,
trotzdem Garantie u. Umtausch-
recht. Kleinste Raten. Fordern
Sie Gratiskatalog E 26



NÖTHEL Deutschlands großes
A. G. - M. Z. H. Büromaschinenhaus
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

Einband- decken

für Jahrgang 1969
Halbleinen
mit Rückenprägung
Preis DM 2,50
zuzüglich Porto

Bestellungen umgehend erbeten an:

MÜNCHNER BUCHGEWERBEHAUS GMBH
8 MÜNCHEN 13, SCHELLINGSTRASSE 39-41



als Bauwagen bezeichnet, weil von und mit dem Fekw Fernsprechleitungen verlegt oder „gebaut“ werden.

Jeder Fernmeldedienstmann weiß um die Zuverlässigkeit der Drahtverbindungen und wird bei aller Anerkennung der größeren Sprechfunkmöglichkeiten nichts auf die Feldkabelleitungen kommen lassen.

Der Fekw ist so konstruiert, daß er eine fünf Helfer starke Baugruppe und das gesamte Fernsprech-Baumaterial dieser Gruppe aufnehmen kann. Letzteres besteht im wesentlichen aus zwölf Kabeltrommeln mit je 850 m zweiadrigem verdrehten Feldkabel, das mit Hilfe eines Halte- und Drehgestells für die Rückentragung auch vom fahrenden Fahrzeug aus verlegt werden kann. Dazu kommen als weitere Fachausrüstung: 2 Rückentragen, 2 Drahtgabeln, Gerätekästen mit Baumhaken, Ankerpfählen, Verbindern, Übertragern und Klemmen, Spaten, Klauenbeil, Kreuzhacke, Klappleiter, 10 Stangenteile für den Stangenbau, 1 Fernsprechkarren, der aus Einzelteilen zusammengesetzt werden muß und im Fachjargon „Sulky“ genannt wird, 6 Feldfernsprecher 45, 1 Feldvermittlung, 1 Amtszusatz, Erdleitungsrohre, Abspannleisten, Meßgeräte, Monozellen und Kleinteile.

Das geländegängige Sonderfahrzeug hat einen Kofferaufbau, der mit einem Scherenverdeck und einer strapazierfähigen Plane nach oben abgeschlossen wird. Diese Ausführung ist auch unter der Bezeichnung Kübelwagen bekannt.

Beim Verlegen der Kabelleitung vom Fahrzeug aus wird das flexible Verdeck zurückgeklappt und eine Rückentragung in das Halte- und Drehgestell eingerastet. Besonders im sogenannten Tiefbau, bei dem das verdrehte Feldkabel einfach auf dem Boden abgelegt wird, können auf diese Weise Kabelleitungen schnell hergestellt werden.

Das mit einem Viertakt-Ottomotor ausgerüstete Fahrzeug mit einer Leistung von 80 PS bei 4000 U/min und einer Spitzengeschwindigkeit von 95 km/st hat sich auf



Links oben: Der Fernsprechkraftwagen hat sich als zuverlässiges Fahrzeug im Fernmeldedienst bewährt.

Oben: Wenn Feldkabel von dem Fahrzeug aus verlegt werden sollen, wird das Scherenverdeck zurückgeklappt.

Grund seiner Geländetüchtigkeit beim Fernmeldedienst gut bewährt.

Der Feldkochherd (FKH),
Hersteller: Progresswerk, Oberkirch über Offenburg:

Sämtliche motorisierten Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes sind mit dem Feldkochherd 57/4 ausgerüstet, der auf dem dazugehörigen Anhänger mitgeführt wird und die jeweilige im Einsatz befindliche Einheit verpflegungsmäßig von zentralen Kochstellen unabhängig macht.

Die Kapazität in der Zubereitung beträgt

entweder 200 Portionen gaststättenähnliches Essen oder 250 bis 300 Portionen Eintopf.

Der FKH kann, vom Anhänger abgesetzt, stationär betrieben werden. Es kann aber auch auf dem Anhänger während der Fahrt gekocht werden; schließlich kann er als Speisetransportmittel verwendet werden.

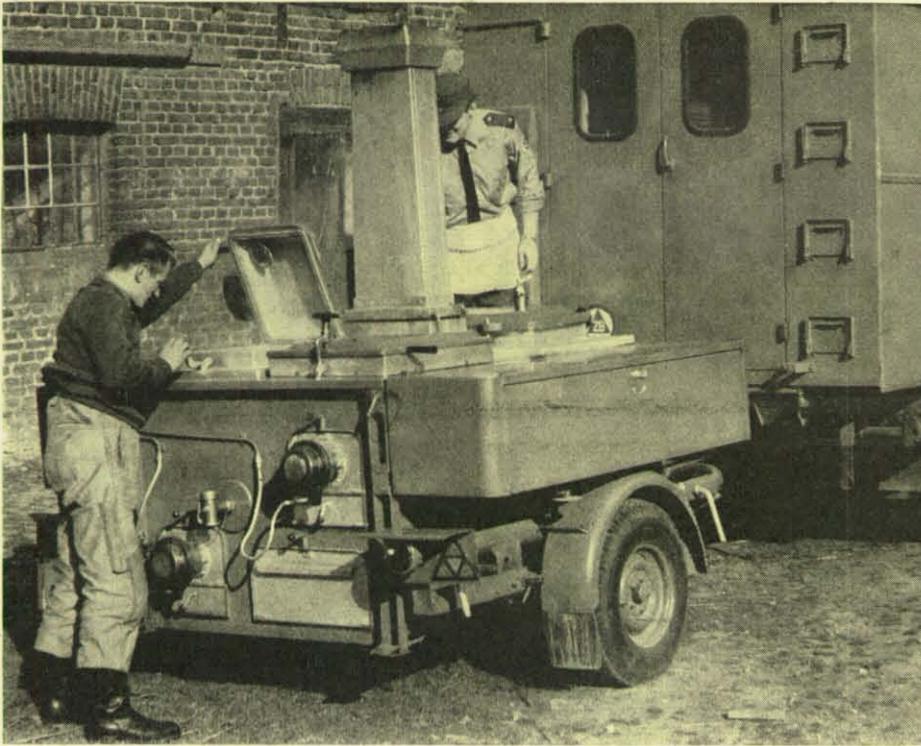
Die herkömmlichen Vorstellungen, daß mit dieser „Gulaschkanone“ nur Eintopfessen bereitet werden könnten, sind längst überholt. Als Kocharten sind möglich: Kochen, Dämpfen, Dünsten, Braten mit offener Pfanne, Schmoren und Ausbacken in schwimmendem Fett.

Der Kochherd besitzt einen doppelwandigen 170-l-Speisekessel mit Glycerinbad, der auch nach Ausmachen des Brenners die Hitze von 100° noch 20 Minuten lang hält. Ein weiterer kleinerer 85-l-Alu-Kessel eignet sich besonders für die Zubereitung von Getränken und Suppen sowie zum Frittieren. Neben diesen beiden Kesseln ver-

fügt der FKH 57/4 noch über einen emaillierten 45-l-Bratentopf.

Drei Feuerungen können wahlweise mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, wobei in erster Linie der Webasto-Verdampfungsbrenner entweder mit Benzin, Diesel oder Heizöl benutzt wird. In zwei Kästen ist das Wirtschaftsgerät untergebracht, die – mit Fußgestell und Sperrholz-Auflageplatten versehen – als Tische verwendet werden können.

Sonstige technische Daten: Gewicht 950 kg, zulässiges Gesamtgewicht 1200 kg, Länge über alles 3,20 m, Breite 2 m, Höhe 1,65 m



Ganz oben: Alle motorisierten LS-Einheiten sind mit dem Feldkochherd 57/4 ausgerüstet.

Oben: Mit Hilfe des Schlauchkraftwagens können zur Wasserförderung weite Strecken überwunden werden.

bei umgeklapptem Schornstein, Geschwindigkeit 80 km/st.

Weitere Fahrzeugtypen:

Zu den vorstehend näher beschriebenen Kraftfahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes gehören noch weitere Sonderfahrzeuge, die der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden sollen.

Beim Brandschutzdienst befinden sich neben den bereits erwähnten Unimog-S-Typen VLF und TLF 8 (s. Vorausfahrzeuge) noch die schweren Löschgruppenfahrzeuge der 4,5-t-Klasse LF 16 TS, die über eine

reichhaltige feuerwehrtechnische Ausrüstung, eine große Anzahl von B-Druckschläuchen, eine festeingebaute Kreiselpumpe mit einer Leistung von 2400 l/min bei 80 m Förderhöhe und eine Tragkraftspritze TS 8/8 verfügen. Außerdem ist in den Feuerwehreinheiten das Tanklöschfahrzeug TLF 16 und der Schlauchkraftwagen (SKW) vorhanden, die u. a. einen Wasserbehälter mit 2400 l Inhalt und eine sogenannte Schnellangriffseinrichtung bzw. mindestens 1240 m B-Schläuche mitführen. Sämtliche Fahrzeuge des LS-Brand-schutzes haben Allrad-Antrieb und sind so

aufeinander abgestimmt, daß die Feuerwehreinheit mit allen zwölf Spezialfahrzeugen – in zwei Angriffszüge und einen Wasserversorgungszug aufgeteilt – eine gleichmäßig hohe Marschgeschwindigkeit erreichen kann.

Der LS-Fernmeldedienst verfügt in seinen Zügen neben dem beschriebenen Fernsprechkraftwagen (s. Fekw) noch über Funkkraftwagen der 1,5-t-Klasse, die mit zwei Funksprechgeräten im UKW-4-m-Band-Bereich, zwei 6 m langen Teleskop-Kurbelmasten für zwei Breitband-Antennen, einem kleinen Maschinensatz, einem Gerätetisch mit zwei Feldfunkgabeln, einer Feldfunkvermittlung, Batterie-Stromversorgungsgeräten und entsprechendem Zubehör ausgerüstet sind. Außerdem wird der Fernmeldezug durch ein Lade- und Instandsetzungsfahrzeug, einer Art Werkstatwagen, vervollständigt, das mit Meß- und Prüfgeräten versehen ist und eine Batterie-Ladeeinrichtung besitzt.

Beim Sanitätsdienst wurde den Bereitschaften neben den neun Großraumkrankenkraftwagen (s. Gkrkw) ein kleineres Fahrzeug, der 3-Tragen-Wagen in der bekannten Kombi-Form, beigegeben, mit dem besonders dringende und schwere Fälle zu transportieren sind.

Abschließend sollen noch die Spezialfahrzeuge des LS-ABC-Dienstes erwähnt werden, die als Entgiftungsfahrzeuge entwickelt und mit entsprechendem Gerät versehen wurden.

Schlußbetrachtung

Mit den vorstehend besprochenen Kraftfahrzeugen und Geräten des Luftschutzhilfsdienstes wird im Zuge der Eingliederung des LSHD in den Katastrophenschutz dieser Einrichtung wertvolles Ausrüstungsmaterial zugeführt.

Bei entsprechendem Ausbildungsstand der freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer bedeutet diese Tatsache eine wesentliche Verstärkung der friedensmäßigen Katastrophenabwehr.

Es ist den nach der Überleitung für den Einsatz zuständigen Behörden und Hilfsorganisationen sehr zu empfehlen, dieses technische Gerät bei friedensmäßigen Katastrophenfällen nur nach sorgfältiger Lagebeurteilung einzusetzen und es im übrigen als Kräftereserve fachmännisch warten und pflegen zu lassen. Darüber hinaus sollte ein Ausbildungsplan aufgestellt werden, nach dem die Helfer des Katastrophenschutzdienstes mit der für sie neuen Ausrüstung vertraut gemacht werden. Die in den einzelnen Bundesländern vorhandenen zentralen Ausbildungsstätten könnten hier weitgehend lohnende Aufgaben übernehmen. Denn es wäre sehr bedauerlich, wenn durch zwar lobenswerte Einsatzfreudigkeit, aber geringe Sachkenntnis, diese Spezialfahrzeuge einschließlich des auf ihnen befindlichen Geräts „in den großen Topf geworfen“ und nicht ihrem Wert entsprechend eingesetzt würden. H. G. Albrecht, Köln

WETTERFEST UND HALTBAR

Von H. C. Weiler, Bonn

Kunststoff-Iglus
für Erdbeben-Opfer

Kurze Zeit nach dem schweren Erdbeben im Raum von Gediz in der Türkei gingen Nachrichten durch die Presse, daß vom Deutschen Roten Kreuz ein Spezialistenteam in Marsch gesetzt worden sei, das für die Obdachlosen neuartige Notunterkünfte aus Kunststoff anfertigen werde. Das Wort „Iglu“ war bis dahin nur im Zusammenhang mit den Eskimos geläufig, die es von jeher verstanden, aus Eisziegeln in der typischen Kuppelform eine Behausung aufzuschichten. Zahlreiche Anfragen aus aller Welt an das DRK-Präsidium und an Fachzeitschriften zeugen von dem Interesse, das die Fachwelt diesen neuen Notunterkünften entgegenbringt. Fast jeder, der sich mit dem Katastrophenschutz befaßt, möchte Näheres über Bauweise und Herstellungsverfahren wissen. Die Sache ist keineswegs ein Geheimnis. „ZB“ ist ihr nachgegangen. Verfolgen wir den Weg der Spezialistengruppe nach Gediz und ihre Arbeit im Katastrophengebiet.

Die Fabrik zur Herstellung der Iglus, von

einem deutschen Chemiekonzern entwickelt, ist zerlegbar und dadurch transportabel. Sie wiegt mit allen erforderlichen Zusatzaggregaten nur 2,5 t und findet auf zwei Lkw Platz. Samt Transportfahrzeugen, Rohstoffen in Fässern und Bedienungspersonal wurde sie mit Frachtflugzeugen in die Türkei geflogen. Auf der Straße fuhr die Kolonne dann nach Gediz.

Als erstes wurde eine Fabrikationshalle aus einem Gerüst mit Zeltplanabdeckung errichtet, um vom Wetter unabhängig zu sein. Darin finden zwei Fabrikationseinheiten Platz. Diese bestehen aus einer motorisch drehbaren Platte von über 5 m Durchmesser und einem aufblasbaren Ballon, der die innere Form der Iglus bildet. An einer Rohrführung, die der späteren äußeren Form entspricht, gleitet das Sprühaggregat auf und ab und trägt den Polyurethanschaumstoff Moltopren Schicht um Schicht auf. Die Materialmischung reagiert und schäumt auf bis zu einer Wandstärke von 10 cm. Nach etwa einer Stunde ist der Iglu

ausgehärtet und selbsttragend steif. Mit Hilfe einer Schablone wird die Eingangsöffnung ausgeschnitten und mit einem Vorhang abgedeckt. In die kreisrunde Fensteröffnung wird eine durchsichtige Plastikschale wie ein Bullauge im Schiffsbau eingepaßt. Man kann auch die Kuppeldecke so ausbilden, daß eine Lüftungshaube entsteht. Doch wurde hiervon in der Türkei kein Gebrauch gemacht. Der Iglu ist so leicht, daß er von einigen Helfern angehoben und mit einem Kleintransporter-Pritschenwagen an seinen Standort gebracht werden kann. Im Raum Gediz wurden die fertigen Iglus auf kleine runde Erd- und Steinwälle aufgesetzt. Unter anderen Klimabedingungen könnte man auch einen Isolierboden aus dem Kunststoffschäum einziehen.

Die mobile Fabrik kann an einem Tag bis zu 30 Iglus herstellen. Die Mannschaft, DRK-Helfer und Mitarbeiter des Konzerns, hat im Katastrophengebiet von Gediz 250 Iglus gebaut, d. h. Unterkünfte für etwa

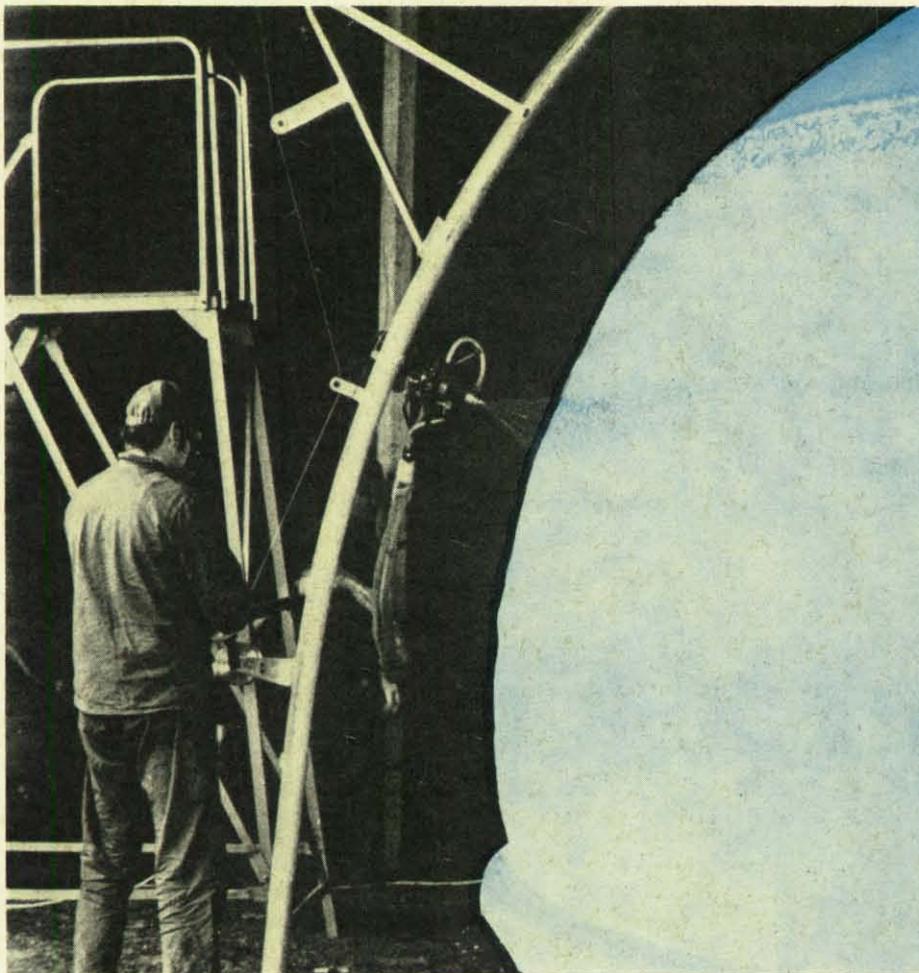




Linke Seite: Iglus aus Kunststoffschaum bei Gediz.

Oben: In einem Zelt ist die mobile Fabrik zur Herstellung der Iglus untergebracht. Im Vordergrund: Die Fässer mit den Rohstoffen.

Unten: Der Fabrikationsvorgang: Die Sprühapparatur an der Rohrführung trägt den Kunststoffschaum auf einen rotierenden Ballon auf.



2000 Obdachlose. Das war für die Männer ein schweres Stück Arbeit, denn im engeren Fertigungsbereich mußten sie unter Atemschutzmasken arbeiten, um nicht gesundheitliche Schäden davonzutragen. Schutzblusen mit angearbeiteten Kapuzen und Masken konnten bei der Hitze nicht getragen werden. Hier gibt es also noch ein Problem, das einer besseren Lösung bedarf.

Die Iglus sind witterungsbeständig und können jahrelang bewohnt werden. An Lebensdauer und Isolierung gegen Kälte, Hitze und Niederschläge übertreffen sie zweifellos alle bisherigen Notunterkünfte vergleichbarer Preislage. Natürlich ist es praktisch unmöglich, unter den Verhältnissen eines Katastropheneinsatzes eine exakte Kalkulation aufzustellen. Doch gibt der Preis des Materials, pro Iglu mit etwas über 1000 DM, einen Anhaltspunkt. Als wichtiger Vorteil ist besonders zu werten, daß die Iglus relativ schnell im Katastrophengebiet hergestellt und benutzt werden können. Wenn man in früheren Katastrophengebieten von der provisorischen und nicht voll wetterfesten Unterbringung in Zelten zu festeren Bauten übergehen mußte, so kamen nur Baracken und Fertighäuser in Betracht. Sie heranzuschaffen und aufzubauen war stets kostspielig und langwierig. So gesehen ist das Verfahren der Iglu-Herstellung aus Kunststoffschaum sicherlich ein bemerkenswerter Beitrag zur Verbesserung der Katastrophenhilfe.

Für die aus der Türkei zurückkehrende Spezialistengruppe gab es keine lange Ruhepause. Im Erdbebengebiet von Peru waren inzwischen viele Tausende von Menschen obdachlos geworden. Sie warteten ebenfalls auf die mobile Fabrik aus Deutschland, die inzwischen auch für sie Iglus spritzte und ihnen damit half, zu überleben.

Unten: Der fertige Iglu ist so leicht, daß er von einigen Helfern angehoben werden kann. Hier wird er auf einem Pritschen-Kleinlaster transportiert.



ZUM 100. MAL: WASSER MARSCH!

Löschgruppe
des BMI übte
in der BVS-Bundesschule



Angehörige des Bundesministeriums des Innern verlassen jedes Jahr zweimal ihren Schreibtisch, um an Brandschutzgeräten ihr Können zu zeigen. Hier wird die TS 8/8 fachmännisch in Stellung gebracht.



Das Auswerfen von Schläuchen zur Brandbekämpfung ist eine ungewohnte Tätigkeit, aber nach regelmäßigen „trockenen“ Übungen klappt auch der „nasse“ Einsatz.

Eine Brandschutzübung mit nicht alltäglichem Hintergrund fand auf dem Übungsgelände der BVS-Bundesschule in Waldbröl statt. Die ES-Löschgruppe des Bundesministeriums des Innern (Bonn) übte zum einhundertsten Mal! Eine bemerkenswerte Tatsache, denn bekanntlich ist das Aufstellen einer Gemeinschaft sehr viel einfacher, als ihren Fortbestand über eine längere Zeit hin zu erhalten. In diesem Fall kommt noch hinzu, daß sich von den 23 Helfern – die sich im Frühjahr 1962 aufgrund eines Rundschreibens des Behördenselbstschutzeleiters zur Mitarbeit bereit erklärt hatten – niemand mehr in der heutigen Gruppe befindet. Obwohl ständig ein Bestand von 20 Mann vorhanden war, hat sich doch die Mannschaft bis zum heutigen Tage einmal erneuert. Daß es trotzdem möglich war, acht Jahre lang über eine stets einsatzbereite Löschgruppe zu verfügen, ist der

Initiative eines einzelnen zu verdanken: Oberamtsrat Rückes, der bereits 1962 die Aufstellung der Gruppe übernahm und sie heute noch leitet.

In regelmäßigen Abständen von drei bis vier Wochen führt Rückes – der sich als erster der erforderlichen Ausbildung beim BVS unterzog – routinemäßige Übungen auf dem Hof des Bundesinnenministeriums durch, wodurch neuhinzugekommene Helfer in die Gruppe hineinwachsen.

Wenn dann als besondere Attraktion die Übung am „brennenden Objekt“ – etwa zweimal jährlich auf dem Übungsgelände der Bundesschule – durchgeführt wird, ist von einem Unterschied zwischen alten und neuen Kräften nichts zu merken. Es handelt sich um eine geschlossene Mannschaft, die in einem Ernstfall ihre Aufgaben voll zu erfüllen vermag.

Niemand scheut sich vor der ungewohnten

und wahrlich nicht leichten Arbeit an den Brandschutzgeräten, wenn es wieder einmal heißt, den Schreibtisch mit der Tragkraftspritze zu vertauschen. Ob es sich um das Instellungbringen der TS 8/8, um das Auswerfen von Schläuchen, das Eindringen in verqualmte Räume oder um die Reinigung der Geräte nach der Übung handelt, es ist bereits zur gewohnten Tätigkeit geworden und geht inzwischen, wie lächelnd versichert wurde, ohne Muskelkater ab. Selbst Termenschwierigkeiten, die durch vorübergehend unbesetzte Schreibtische entstehen, werden in Kauf genommen. Bei soviel Idealismus und Gemeinschaftsinn kann man dieser Löschgruppe nur wünschen, daß sie ihre beispielhafte Tätigkeit noch recht lange fortsetzen möge und gleichzeitig als Ansporn für andere Bereiche des Selbstschutzes in Behörden wirkt.

H. Philipp



Die ES-Löschgruppe des BMI bei ihrer Übung auf dem Gelände der BVS-Bundesschule in Waldbröl. Jeder der 20 Mann starken Gruppe kennt seine Aufgaben.



Der neue BVS-Vorstand

Präsident: Oberstadtdirektor Kuhn



Bundestagsabgeordneter
Willi Müller (Mülheim)



Ministerialrat
Dr. Werner Schmitt



Ministerialrat
Dr. Rolf Nebinger



Oberregierungsrat
Dr. Friedrich Mehrrens



Referent
Dr. Peter M. Mombaur

Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands des Bundesverbandes für den Selbstschutz wählte die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand.

Als Präsident wurde wieder Oberstadtdirektor Heinz-Robert Kuhn, Bielefeld (als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände), gewählt.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

Bundestagsabgeordneter Willi Müller (Mülheim) und Ministerialrat Dr. Werner Schmitt, Bundeskanzleramt (als Vertreter des Bundes);

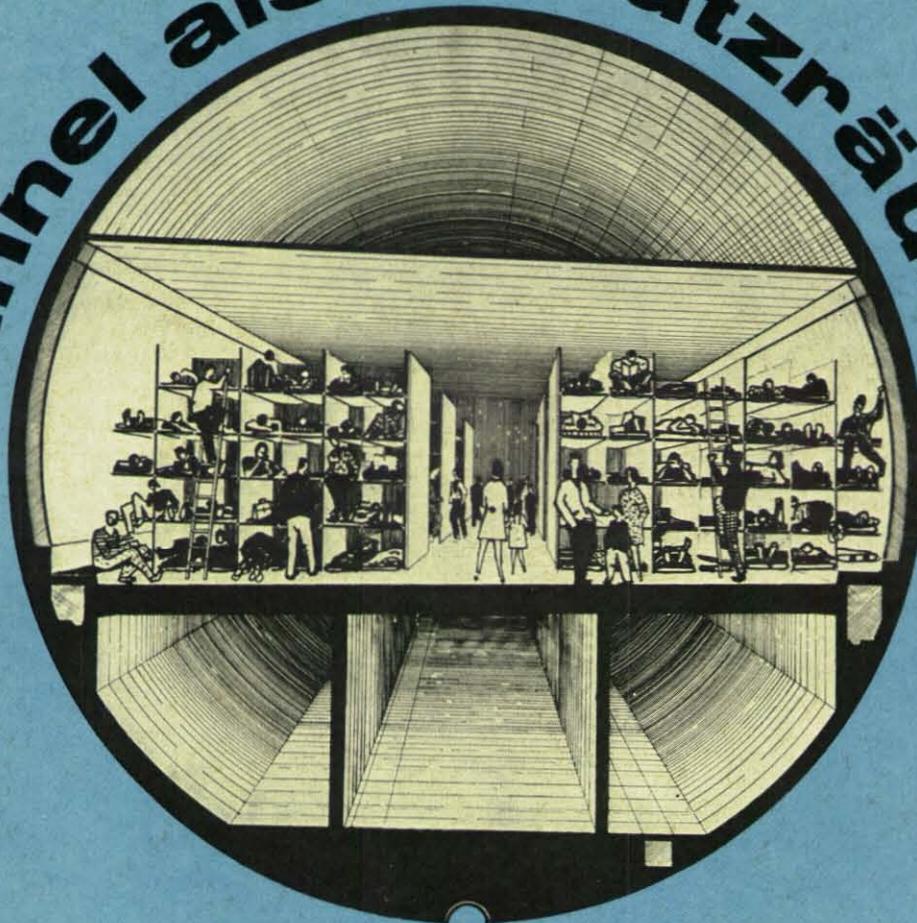
Ministerialrat Dr. Rolf Nebinger, Innenministerium Baden-Württemberg, und Oberregierungsrat Dr. Friedrich Mehrrens, beim Senator für Inneres (als Vertreter der Länder);

Referent Dr. Peter Michael Mombaur, Deutscher Städtetag (als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände);

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied (wie bisher) Direktor Wolfgang Fritze, Köln (vom Bund entsandt).

Hiermit stellen wir die neuen Vorstandsmitglieder im Bilde vor.

Tunnel als Schutzräume



In der Schweiz fehlen in den Städten und Ortschaften Schutzräume, in denen die Bautätigkeit und damit die übliche obligatorische Erstellung von Schutzräumen in Neubauten gering war. Zur Beseitigung dieses Mankos soll im Sonnenbergtunnel der Nationalstraße N2 für Luzern eine Zivilschutzanlage realisiert werden; eine analoge Anlage ist für die Stadt Zürich im Milchbucktunnel projektiert. Wenn auch diese beiden Objekte die ungewöhnliche Zahl von 20 000 resp. 25 000 Schutzplätzen aufweisen und damit Einzelfälle darstellen, so ergab sich doch in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, auf bestimmte grundsätzliche Fragen einzugehen, besonders im Hinblick auf einen Aufenthalt in diesen Schutzräumen über Tage oder Wochen hinaus.

Bei beiden Bauobjekten wird die Tunnelröhre als solche – abgeschlossen durch mächtige Tore an beiden Enden – für den Aufenthalt der Schutzsuchenden verwendet. Das Bundesamt für Zivilschutz, Kanton und Stadt Luzern sowie Kanton und Stadt Zürich, beauftragten ein Ingenieurbüro, die Möblierung dieser Tunnel im Rahmen einer Versuchsanlage zu projektieren und die erforderlichen Versuche in Zusammenarbeit mit den Zivilschutzämtern und den weiteren Projektierungsfirmen durchzuführen. Der Bareggtunnel – für diesen Versuch ausgewählt – wird zivilschutzmäßig nicht

Ein Möblierungsversuch im Bareggtunnel bei Baden

genutzt, und die Versuchsanlage wurde wieder völlig weggeräumt. Der Versuch Bareggtunnel sollte die Erarbeitung definitiver Lösungen in den verschiedenen Versuchsstadien ermöglichen und deren Prüfung vorbereiten.

Der Möblierungsversuch war nicht als Belegungsversuch geplant; lediglich im Sinne einer wirklichkeitsnahen eigenen Orientierung haben Mitarbeiter der genannten Ämter und Firmen eine Nacht in diesem Tunnel zugebracht.

Der Versuch zeigte die konkrete Aufstellung der für den Sonnenbergtunnel und den Milchbucktunnel vorgesehenen mobilen Liegestelleneinheiten und Toiletteneinheiten. Geprüft wurden vier Einrichtungseinheiten mit je 70 Liegestellen, die 4- bzw. 5stöckig übereinander angeordnet wurden. Ein Teil der Liegestellen konnte durch einfache Umstellung in Bank- und Sitzgruppen

verwandelt werden. Jede Liegestelle war 70 cm breit, 1,90 m lang, und die Luftraumhöhe über der Liegestelle betrug 65 bis 75 cm. Die Liegestellen bestanden aus Stahlrahmen mit verschiedenen Stoffspannungen. Für die Ablage waren Haken oder Netze angebracht.

Zur Orientierung der Tunnelinsassen dienten in Leuchtschrift angegebene Kurzinformationen und Wegweiser, die auch bei komplettem Ausfall der Beleuchtung lesbar sind und außerdem eine gewisse minimale Beleuchtung während mehrerer Stunden garantieren. Die „normale Beleuchtung“ des Schutzraumes wird in den praktischen Anlagen an Notstromaggregate angeschlossen.

Von einer zentralen Kommandoanlage aus konnten die Tunnelinsassen über Lautsprecher informiert werden.

Auch die Lüftung wurde versuchsweise eingebaut und erprobt.

Nachdem alle Arbeiten der verschiedenen Fachgruppen für die Prüfung der gesamten Möblierung und Innenausstattung abgeschlossen waren, konnten die beteiligten Ämter und Firmen mit Befriedigung feststellen, daß das Ziel des Versuches erreicht war. Für die Möblierung der Zivilschutzanlagen Sonnenbergtunnel und Milchbucktunnel – aber auch für viele weitere Anlagen – sind damit wichtige Unterlagen vorhanden.

H. Alboth, Bern

Fortschritt, der dem Menschen dient

Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens ist das Ziel der Drägerproduktion

Zivilschutz und Katastrophenschutz stellen in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen an die Technik. Denn neben gut ausgebildetem Personal ist sie es, die erst die Bewältigung aller Schwierigkeiten, Nöte und Probleme möglich macht. Ohne die Technik stünden die Menschen in Kriegs- und Katastrophensituationen ohnmächtig vor der Aufgabe, Menschenleben zu retten und Sachwerte zu erhalten, Schäden zu beseitigen und Not zu lindern.

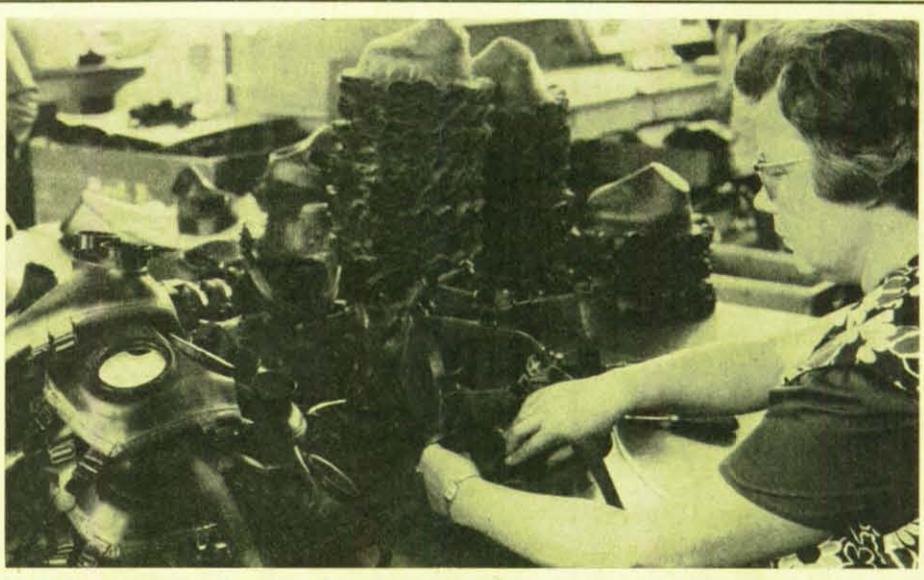
Immer neue Geräte werden entwickelt, bestehende Ausrüstungsgegenstände werden verbessert und vervollkommen. Zuverlässigkeit und ständige Einsatzbereitschaft auch nach langer Lagerung gehören zu den Forderungen, die an die Ausrüstung gestellt werden. Darüber hinaus muß sie stärksten Belastungen standhalten und den vielfältigen Einsatzzwecken des Zivil- und Katastrophenschutzes angepaßt sein.

Herstellerfirmen bemühen sich, dem zu entsprechen. Groß ist ihr Angebot an technischen Errungenschaften. Der Fortschritt kommt den Menschen zugute.

Die Namen der Hersteller haben in den Ohren der Mitarbeiter im Zivil- und Katastrophenschutz einen guten Klang. Da sich die Firmen zumeist Spezialgebieten zugewandt haben, lassen sich die Firmennamen auch schnell einer bestimmten Produktionsgruppe zuordnen. Das gilt im Brandschutz, in der Funktechnik, im Strahlenschutz, wie in der Medizin und im Atemschutz, um nur einige Gebiete anzuführen.

Wir haben uns in der Redaktion oft gefragt, wer diese Leute sind, die ihr Produktionsprogramm ganz auf den Schutz vor Gefahren, auf die Rettung von Menschen in Not und auf die Hilfe für Kranke und Verletzte abstellen. Darum sind wir der Einladung zur Besichtigung eines Werkes, das seit vielen Jahrzehnten führend ist in der Herstellung von Spezialgeräten für Medizin und Atemschutz, gerne gefolgt. Es ist das Drägerwerk in Lübeck.

Mit seinen 3900 Mitarbeitern gehört das Werk zu den bedeutendsten Industriebetrieben Schleswig-Holsteins. Auf einem großen Gelände hat sich im Laufe der Jahre ein



Betrieb entwickelt, der die Werkstätten für die eigene Herstellung fast aller benötigten Teile des Produktionsprogramms umfaßt. Dieses Programm ist groß. Es ist weit größer als Mitarbeiter in den Katastrophenschutzorganisationen, die alle irgendwann und irgendwo einmal mit einem Drägergerät umgehen müssen, nur ahnen können. Es gibt nämlich kaum ein Krankenhaus in der Bundesrepublik, das nicht mit Geräten aus Lübeck arbeitet. In fast allen Bergbaubetrieben und in vielen Industrieunternehmen werden täglich Staub- oder Gasschutzgeräte eingesetzt. Selbst die Polizei ist mit den Geräten vertraut, die dazu gehören, alkoholverdächtige Autofahrer „in die Tüte blasen zu lassen“.

Das Drägerwerk befaßt sich neben dem leichten und schweren Atemschutz mit der Luftreinigung, mit Luftuntersuchung, Tauchtechnik, Luftfahrtgeräten, mit der Druckgasteknik sowie mit medizinischen Geräten. Man hat jedoch das Gefühl, daß alle diese Geräte miteinander verwandt sind.

Forscht man nach dem Ausgangspunkt dieser Produktion, stellt man fest, daß das heutige Weltunternehmen Dräger vor über 70 Jahren eine kleine Firma für Bierdruck-

armaturen war. Dort wurde damals ein neuartiges Kohlendioxidminderventil entwickelt, das dann zum Impuls für die gesamte Druckgasteknik werden sollte. Über dieses Gerät ging es zum Sauerstoffdruckminderer, mit dem Dräger die Grundlagen für die gefahrlose Nutzung des Sauerstoffs im Rettungswesen und in der Medizin schuf.

Immer mehr Anwendungsmöglichkeiten fanden sich auf dem Gebiet der Druckgasteknik. Narkose- und Inhalationsapparate, Tauch- und Höhenatemgeräte, Bergbau- und Wiederbelebungsgeräte, Schweiß- und Schneidbrenner, sie alle arbeiten mit Druckgasflaschen, Ventilen, Druckminderern, Dosiereinrichtungen und weiteren Spezialarmaturen. Sie alle verlangen ein Höchstmaß an Sicherheit und darum an Präzisionsarbeit.

Da handelsübliche Teile nicht immer den hohen Sicherheits- und Qualitätsvorschriften entsprachen, baute die Firma eigene Produktionsanlagen, davon einige mit halb- und vollautomatischen Vorrichtungen. Auf unserem Rundgang durch das Werk passierten wir die Gießerei, das Preßwerk, die Stanzerei, die Kunststoffabteilung, Dreherei

und Schlosserei, Klempnerei, Tischlerei, Malerei, Galvanik sowie die betriebseigene Werkzeugabteilung. In diesen Betriebszweigen werden Teile für rund 550 verschiedene Geräte hergestellt und in den weiträumigen Montageabteilungen zusammengebaut. Dabei ist eines besonders augenfällig: die wiederholte Kontrolle der Einzelteile nach der Fertigung und während des Montageprozesses, die ohne Hektik betriebene Sorgfalt, mit der jedes einzelne Gerät bis zu seiner Vollendung behandelt wird. Hier kann und darf nicht gefuscht werden, denn von der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Geräte hängen fast immer Gesundheit und Leben von Menschen ab. Neben der Fertigung der feinmechanischen

Geräte beherbergt das Drägerwerk noch einen eigenen chemischen Betrieb, eine Papierfabrik (z. B. für Schwebstofffilter) sowie eine Taucherversuchsanlage. Es versteht sich aber von selbst, daß die Druckgastechnik innerhalb des Fabrikationsprogramms den roten Faden bildet, der sich durch die Gesamtfertigung zieht.

Immer wieder machten wir auf unserem Rundgang durch das Werk halt, blieben an Maschinen und Fertigungsanlagen stehen, sahen zu, wie altbekannte Geräte aus einer Vielzahl von Einzelteilen entstanden. Hier waren es Lungenautomaten, Druckmesserleitungen, Druckminderventile für Preßluftatmer, dort waren es Maskenkörper, Ventile oder Filtereinsätze für Schutzmasken. Wir

sahen, wie die Saugpumpe und die Prüfröhrchen zum Erkennen und Nachweis von chemischen Kampfstoffen in der Luft gefertigt wurden, und wir beobachteten die Herstellung von Kompressoren zum Füllen der Preßluftflaschen. Wir erkannten die Einzelteile des automatischen Wiederbelebungsgerätes Pulmotor, des Resutators, des Orotubus und des Orospirators, allen Helfern im Zivil- und Katastrophenschutz, im Werkselekterschutz und in der Ersten Hilfe wohlbekannte Geräte.

Doch Dräger stellt nicht nur diese verhältnismäßig kleinen Geräte her. Ein weiteres Fertigungsgebiet beispielsweise umfaßt die zentralen Versorgungsanlagen für Gase in Werkstätten, Laboratorien und Krankenhäusern. Diese Anlagen sind heute schon zu einer Selbstverständlichkeit geworden, wie die Versorgung mit Wasser und Strom. Dräger entwickelt dabei nicht nur die erforderlichen Armaturen, sondern projiziert auch komplette Gasversorgungsanlagen in enger Zusammenarbeit mit namhaften Architektenbüros. Außerdem arbeiten Kolonnen von Spezialmonteuren im In- und Ausland, um die Anlagen selbst zu installieren und dafür zu sorgen, daß auch sämtliche Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

Mit einer Spezial-Überdruckkammer, die den gesamten Körper des Patienten aufnimmt, schuf Dräger eine neue Möglichkeit, Kranke zu heilen und Verunglückte zu retten, denen man bisher nur wenig helfen konnte. Eine Behandlung mit Sauerstoffüberdruck kann bei Kohlenoxidvergiftungen, Gasbrand, Verbrennungen, Gasvergiftungen und schweren Durchblutungsstörungen lebensrettend sein.

Erwähnt werden sollen hier auch die im Drägerwerk entwickelten Tieftaucheranlagen, die der systematischen Erforschung des Meeresbodens dienen. Das von Dräger entwickelte Unterwasserlabor „Helgoland“ ermöglichte während 9 Einsatzmonaten die Durchführung eines umfangreichen und erfolgversprechenden meeresbiologischen Forschungsprogramms, das internationale Beachtung fand.

Zu den größeren Geräten, die das Drägerwerk herstellt, gehören auch Raumfilter zum Einbau in Belüftungsanlagen von Schutzräumen. Damit entstehen hier die wesentlichen Teile jeder Schutzbelüftung, die zum Reinigen und Entgiften der Luft, die von außen angesaugt wird, dienen.

Die Erfahrung aus der Besichtigung der Werkseinrichtungen des Drägerwerkes, des Produktionsablaufs, wie der fertigen Produkte, soll sich nicht nur in diesem kurzen Beitrag niederschlagen. Unsere Leser sollen vielmehr in den kommenden Ausgaben unserer Zeitschrift Gelegenheit haben, sich intensiv und umfassend über verschiedene Produkte des Werkes zu informieren, um damit ihre Kenntnisse von Geräten zu erweitern und zu vertiefen, mit denen sie bei der Arbeit im Zivil- und Katastrophenschutz sowie auf vielen anderen Gebieten zu tun haben.

Helmut Freutel



Linke Seite: Für den Schutz des Menschen: Jedes Einzelteil wird im Werk selbst hergestellt und von geschultem Personal anschließend zusammengesetzt.

Oben: Die Filter für Atemschutzgeräte bedürfen besonders sorgfältiger Verarbeitung und genauer Überprüfung, bevor sie das Werk verlassen.



Versicherung – ja: aber Vorsorge beachten!

Unfälle durch Brände oder Brände als Folge von Unfällen werden sich nie ganz vermeiden lassen, denn dieses wahrhaft „verteufelte“ Wechselspiel von Ursache und Wirkung wird oft durch eine unglückliche Verkettung mehrerer Umstände ausgelöst. Zum Beispiel bei folgendem Fall, der sich vor einiger Zeit im Ruhrgebiet ereignete:

An einer Ölpressen platzte unter hohem Druck der Ölschlauch. Das ausspritzende Öl entzündete sich an einem in der Nähe stehenden Glühofen und setzte ringsum alles in Brand – unter anderem auch die Kleidung eines Mannes am Ofen. Dieser Mann erlitt dadurch schwerste Brandverletzungen, denen er später erlag – nicht zuletzt deshalb, weil im entscheidenden Moment keine geeigneten Feuerlöscher zur Hand waren. Hier führte also eine unvorhergesehene technische Panne in Verbindung mit einem mangelhaften Brandschutz zu einem Brand mit tödlichem Ausgang.

Auch Unfälle als Folge von Bränden kennen die Feuerwehren zur Genüge: z. B. wenn Feuerwehrleute im Einsatz von zusammenbrechenden Dachstuhlteilen ge-

Nachlässigkeit im Betriebs-Brandschutz kann böse Folgen haben

troffen oder unter einstürzenden Mauern begraben werden.

Über die beklagenswerten persönlichen Schicksale hinaus gilt das Wort:

„Brandschaden ist Landschaden“

Deshalb ist jedermann dazu angehalten, nach bestem Vermögen Brände durch Unfälle oder Unfälle durch Brände sowie die damit verbundenen Folgen zu verhindern. Folgen, die sich übrigens durchaus nicht

nur auf die reine Schadensseite zu beschränken brauchen, sondern bei erwiesener Nachlässigkeit, sprich Fahrlässigkeit, auch ein gerichtliches Nachspiel und empfindliche Strafen für die Verantwortlichen nach sich ziehen können.

Der Standpunkt: „Wir sind ja versichert“, den man immer wieder zu hören bekommt, geht oft schneller ins Auge, als manch einer denkt, denn unsere Gesetze und Vorschriften verpflichten gerade in Brandschutz- und Unfallfragen weitgehend zu Eigenver-



Derartige Hinweisschilder und Warntafeln gehören auch zu den Vorsorgemaßnahmen, zu denen jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet ist.

Jedes große Werk verfügt über eine eigene Feuerwehr. Dieses fahrbare Pulverlöschgerät ist im Kernforschungszentrum Jülich stationiert.

antwortlichkeit, Sorgfalt und genauester Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

Was sagt der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch?

§ 222: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Wenn der Täter zu Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.“

§ 368: „Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustand hält oder andere polizeiliche Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

Auch die folgenden Paragraphen zum Thema „Fahrlässige Brandstiftung“ sollen hier erwähnt werden:

§ 309: „Wer feuergefährliche Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt werden oder gewonnen werden, oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft, durch Rauchen und Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

§ 310a: „Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand, der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden, so beträgt die Gefängnisstrafe wenigstens einen Monat.“

Leider ist das Selbstverständliche für viele eben nicht selbstverständlich — deshalb

diese harten, aber notwendigen Konsequenzen!

Über die verbindlichen Brandschutz- und Unfallschutzbestimmungen in Betrieben und die Folgen von Verstößen dagegen geben die Richtlinien der Berufsgenossenschaften, der Gewerbe-Ordnung und der Versicherungs-Vorschriften eindeutige Auskunft.

Allgemeine Unfallverhütungs-Vorschriften (VBG I § 19) der gewerblichen Berufsgenossenschaften

„Zum Löschen von Bränden und zur Rettung von Personen aus Feuersgefahr sind Vorkehrungen zu treffen, Feuerlöschgeräte sind der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen. Sie sind gebrauchsfähig zu erhalten, auch gegen Einfrieren zu schützen und in bestimmten Zeitabständen zu prüfen. Der Prüfungsvermerk ist am Feuerlöscher anzubringen. Mit ihrer Handhabung sind Personen in angemessener Anzahl vertraut zu machen.“

Außer diesen allgemeinen Unfallverhütungs-Vorschriften sind z. B. noch folgende branchenbezogene Vorschriften dringend zu beachten:

VBG 3, §§ 35 und 37 (Kohlenstaubanlagen),

VBG 4, § 4 (Elektrische Anlagen),

VBG 7i, § 39 (Graphisches Gewerbe),

VBG 7m, § 5 (Lederherstellung),

VBG 13, § 2 (Kraftfahrzeugwerkstätten und Garagen),

VBG 23, § 15 und 45 (Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten),

VBG 24, § 40 (Lacktrocken-Öfen),

VBG 34, § 29 (Schiffbau),

VBG 55k, § 35 (Pyrotechnische Gegenstände),

VBG 66, § 8 (Chemische Reinigung),

VBG 86a, § 20 (Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln),

VBG 103b, § 56 (Apotheken und Dispensier-Anstalten),

VBG 103c, § 41 (Friseur-Handwerk),

VBG 114, § 15 (Medizinische Laboratoriums-Arbeiten)

und der § 26 der Allgemeinen Sprengstoff-Vorschrift.

Alle Unternehmer und die verantwortlichen Aufsichtspersonen im Betrieb haben sich über diese gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und für ihre Durchführung zu sorgen. Hierzu § 708 des

Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG):

„Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind über die Vorschriften und die Strafbestimmungen zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.“

Diese Pflicht jedes Vorgesetzten beschränkt sich nicht allein darauf, den Mitarbeitern von den Vorschriften Kenntnis zu geben, sondern diese Kenntnisse sind jährlich mindestens einmal durch entsprechende Schulung wieder aufzufrischen.

Der wichtige § 710 des UVNG

Während es früher im VBG 1 § 10 hieß, daß der Unternehmer und die nach § 903 der Reichsversicherungs-Ordnung mit seiner Stellvertretung betrauten Personen mit bis zu 10 000 Mark bestraft werden können, wenn sie den Unfallverhütungs-Vorschriften zuwiderhandeln, ist diese „Kannvorschrift“ nach § 710 (UVNG) in eine „Mußvorschrift“ geändert worden. Und zwar heißt es jetzt dort:

„Gegen Mitglieder oder Versicherte der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen nach § 708, 709 erlassene Unfallverhütungs-Vorschriften verstoßen, hat der Vorstand Ordnungsstrafen



Bild ganz oben: So weit sollte es nicht kommen! Entsprechende Vorsorgemaßnahmen können in den meisten Fällen einen totalen Brandschaden verhüten. Die bereitstehenden Löschmittel müssen den jeweiligen Anforderungen entsprechen. Nicht immer kann man mit Wasser löschen (oben). Bei Ölen und Fetten sind z. B. Pulver- und Kohlendioxidlöscher geeignet (rechts).

bis zu 10 000 Mark festzusetzen; bei sonstigen fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand solche Ordnungsstrafen festsetzen. Bei fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind.“

Die Gewerbe-Ordnung

Es ist ein vernünftiger Standpunkt, in den Beamten des Gewerbe-Aufsichtsamtes Berater mit umfassenden Erfahrungen zu sehen. In vielen Betrieben folgt man dieser guten Praxis – und fährt gut dabei. Denn uneinsichtige Gewerbetreibende kann das Gewerbe-Aufsichtsamt jederzeit zur Abstellung von Mängeln zwingen. Die Handhabe dazu bietet die Gewerbe-Ordnung. So wird in § 120a gesagt:

„Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügend Licht, aus-

reichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur des Betriebes oder Betriebsstätte liegenden Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.“

Hierzu wird im Kommentar (s. Landmann, Rohmer, Eyermann, Frohler Bd. III) gesagt: „daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt werden müssen, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Diese Grundsätze gelten namentlich auch in bezug auf die bauliche Einrichtung und Anlage, den erforderlichen Luftraum, die Ventilationseinrichtungen, die Feuersicherheit und dergleichen.

Betrieben gegenüber, die neuerrichtet oder neu eingerichtet werden, können weitergehende Anforderungen gestellt werden, als gegenüber älteren Anlagen. Der Arbeitgeber ist zur Erfüllung des § 120a und zum Ersatz des aus der Nichterfüllung entspringenden Schadens verpflichtet. Nachdem das BGB im § 618 den Grundsatz des § 120a unter die den Dienstvertrag regelnden Bestimmungen aufgenommen hat, ist es nicht mehr zweifelhaft, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter aus dem Dienstvertrag verpflichtet ist, sowohl zur Erfüllung des § 120a als auch zum Ersatz des aus der Nichterfüllung entspringenden Schadens.“

§ 151 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen über-

treten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung erstellt hat, so trifft die Strafe diese Letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben demselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist und wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder des Aufsichtspersonals es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“

Hierzu führt der Kommentar aus:

„Die Bestimmung ist für denjenigen maßgebend, den das Gesetz als Stellvertreter (§ 45) bzw. als „Betriebsbeamter“ oder „Werkmeister“ (§ 133a und § 133f) bezeichnet, aber auch denjenigen, der den Gewerbetreibenden nur gelegentlich, z. B. während einer Reise vertritt.

Der Gewerbeunternehmer ist namentlich dann haftbar, wenn er unterlassen hat, eine gem. § 120d, 120e oder eine durch die Unfallverhütungs-Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Einrichtung herzustellen.“

Als eine durch die Unfallverhütungs-Vorschriften vorgeschriebene Einrichtung gelten auch die Löscheinrichtungen, besonders auch der Handfeuerlöscher nach § 19 VBG I.

Im Kommentar heißt es weiter:

„Eine schuldhaftige Unterlassung des Unternehmers liegt auch dann vor, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen konnte, daß die betr. Einrichtung zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig oder daß die von ihm gewählte Einrichtung nicht tauglich ist.“ „Nicht tauglich“ kann z. B. ein Feuerlöscher sein, der nicht fristgemäß von einem autorisierten Kundendienst kontrolliert wurde. Wenn in einigen Vorschriften auch gesagt wird, daß die regelmäßig vorzunehmenden Kontrollen mindestens inner-

halb von zwei Jahren zu erfolgen haben, so sollte man doch im eigenen Interesse auf jährliche Überprüfungen Wert legen – zumal viele Bestimmungen eine halbjährliche, ja sogar eine vierteljährliche Kontrolle vorschreiben.

Zum Thema „Brandschutz“ gehört selbstverständlich das Stichwort „Feuerversicherung“, mit dessen rechtlichen Aspekten diese Ausführungen abgeschlossen werden sollen.

Die einschlägigen Versicherungsbedingungen können im Schadensfall leicht zu einem heiklen Punkt für den Versicherungsnehmer werden, sofern ihm mangelnde Sorgfalt im Brandschutz nachzuweisen ist!

§ 7 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB):

„Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatlicher Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.“

Es gibt keine Entschuldigung dafür, etwa aus Kostengründen die eigene aktive Brandbekämpfung zu unterlassen oder hinauszuzögern bis die Feuerwehr eintrifft.

Jede Feuerversicherung verlangt nach § 7 der AFB, daß nachgewiesenermaßen alles getan wird, was Brände verhüten oder eindämmen kann. Deshalb bezahlt die Versicherung auch anstandslos die Kosten für das Neufüllen der eingesetzten Feuerlöschgeräte.

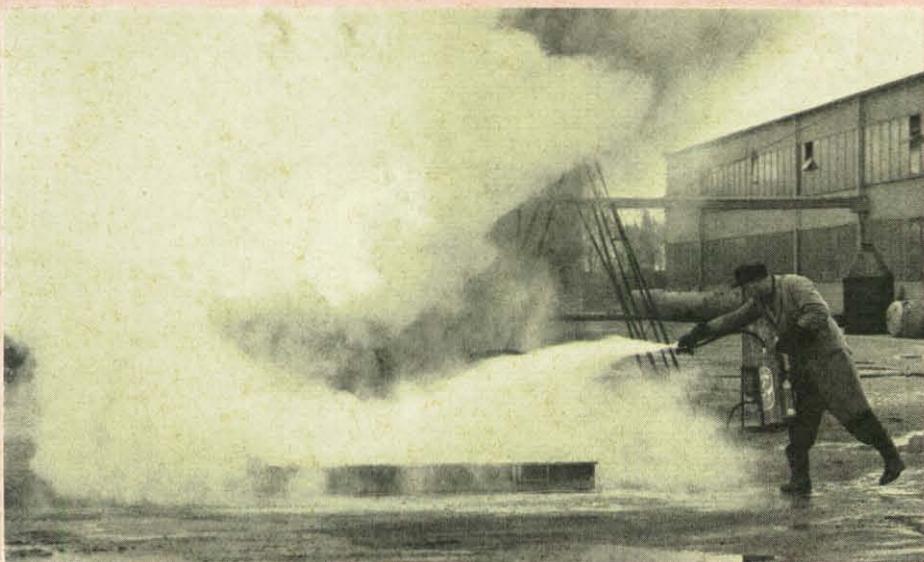
§ 14 AFB sagt es klipp und klar:

„Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen.“

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Betriebsangehörigen mit der richtigen Handhabung der Löschgeräte vertraut sind, wie es der bereits erwähnte § 19 der VBG 1 vorschreibt.

Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, daß durch die genaue Kenntnis und das Einhalten der hier angeführten Bestimmungen zahllose Schäden an Gut und Leben – aber auch empfindliche Rechtsstrafen wegen der meist fahrlässigen Übertretungen vermieden werden könnten.

Aus DER LADENBURGER KREIS,
Hauszeitschrift der TOTAL Kom.-Ges.
Foerstner & Co., Ladenburg, Neckar



Ein Pionier im Feuerschutz

Der Chefingenieur der Firma Carl Metz, Erwin Schömb's, wurde im Juli d. J. für seine Verdienste um die deutsche Feuerwehr mit dem Deutschen Feuerwehrkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Als unermüdlicher Verfechter fortschrittlicher Neuerungen war er mit seinen Erfindungen für die Entwicklung von Feuerwehrgeräten richtungweisend. Sein Name ist unzertrennlich verbunden mit neuartigen Löschfahrzeugen und Drehleitern.

Schon im Jahr 1930, als man nur Holz zum Bau von Leitern kannte und verwendete, entwickelte er die erste automatische Drehleiter der Welt mit 42 m Steighöhe aus Leichtmetall, die heute noch im Ausland in Dienst steht. Ein Jahr später revolutionierte er den gesamten Drehleiterbau mit der ersten Drehleiter von 45 m Steighöhe, die einen Stahlleitersatz besaß.

Als die Feuerwehr immer häufiger zu Hilfeleistungen bei Bergungen herangezogen wurde, konstruierte er 1934 den ersten Kranwagen für Feuerwehreinsätze.

Die schnelle Entwicklung des Flugwesens in den darauffolgenden Jahren und der hiermit notwendig gewordene Feuerschutz

Mit dem Deutschen Feuerwehrkreuz 1. Klasse ausgezeichnet: Chefingenieur Erwin Schömb's



stellte neue Anforderungen an die bisher gebauten Löschfahrzeuge. Die an Erwin Schömb's herangetragenen Wünsche brachte er in Einklang mit den Möglichkeiten beim Bau von Flugplatzlöschfahrzeugen und lieferte nach kurzer Zeit eine Fernschaltung für diese Fahrzeuge, mit der vom Fahrerhaus aus die Pumpe und das Werferrohr betätigt werden konnte. Ohne diese Fernsteuerung ist heute ein Flugplatzlöschfahrzeug nicht mehr denkbar.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges ging er wieder tatkräftig an die Weiterentwicklung aller Geräte für die Feuerwehr. So entstand 1947 ein Kranwagen mit diesel-elektrischem und hydraulischem Antrieb; das Drehleiterprogramm erweiterte er bis zu

**Von Schömb's entwickelt:
Die höchste Drehleiter der Welt.
Steighöhe 62 m. Baujahr 1956.**

Drehleitern mit 52 m Steighöhe. Ein Höhepunkt in seinem Schaffen war 1956 der Bau der höchsten Drehleiter der Welt mit einer Steighöhe von 62 m.

Nicht zu vergessen sind die zahlreichen Entwicklungen nach den Wünschen der Feuerwehr auf dem Gebiet der Löschfahrzeuge. Die Skala spannt sich von den normalen Löschfahrzeugen mit Wassereinsatz über Luftschäumfahrzeuge und Trockenlöschfahrzeuge bis zu den CO₂-Fahrzeugen und deren Kombinationen, die durch die sich ausweitende chemische Industrie erforderlich wurden.

Das „jüngste Kind“ von Erwin Schömb's ist das größte Flugplatzlöschfahrzeug der Welt mit einem Gesamtgewicht von rd. 50 t, das in diesem Jahr in zweifacher Ausfertigung an den Frankfurter Flughafen geliefert wurde und in der Fachwelt großes Interesse hervorrief.





Leserbrief

Erwiderung zur Stellungnahme der ZB-Redaktion über meinen Leserbrief

Auf Seite 31 Nr. 8 „ZB“ brachten Sie meine Leserzuschrift und Ihre Stellungnahme, die einer sachlichen Ergänzung bedarf:

Mehrere Tageszeitungen brachten im Mai die Meldung, in der von Präsident Fritz (nicht Direktor und ohne e) und von 500 000 Männern (nicht nur von 50 000), die hinter dem BVS stehen, geschrieben worden war. Gern will ich glauben, daß Präsident Kuhn dem Staatssekretär Dorn von 50 000 Männern berichtet hat, zu lesen war es nicht. Und leider erfolgte auch keine Berichtigung der ungenauen Zeitungsmeldung, die m. E. der BVS hätte erwirken sollen – evtl. auch nur als Leserzuschrift; oder er hätte durch eine entsprechende Notiz in der „ZB“ eine Richtigstellung geben müssen.

1000 hauptamtliche Bedienstete – eine stattliche Zahl. Schade, daß es nicht 1000 zahlende Mitglieder gibt.

Vermißt habe ich in der Stellungnahme ein Wort zum Problem der Speicherung eines für 14 Tage ausreichenden Vorrates an genießbarem Wasser für Mensch und Tier – oder ist beabsichtigt, darüber einen eigenen Bericht folgen zu lassen?

A. Deutschbein

Hessen

Kurt Strobel †

Nur wenige Tage nach der Trauerfeier für Werner Hopf mußte die Landesstelle Hessen des Bundesverbandes für den Selbstschutz am 23. Juli wieder von einem geschätzten Mitarbeiter Abschied nehmen. Kurt Strobel starb im Alter von 57 Jahren plötzlich und unerwartet an einem Herzleiden.

Der Verstorbene wurde 1913 in Ellefeld im Erzgebirge geboren, verlor bereits in frühen Kindersjahren seine Eltern und wurde von Verwandten aufgezogen. Er erlernte zuerst das Bäckerhandwerk und ging ein Jahr später zur Polizei, wo er 1937 Offizier wurde.

Als begeisterter Bergsteiger und erfolgreicher Ski-Rennläufer konnte er auch als Soldat seinen sportlichen Neigungen nachgehen. Während des Zweiten Weltkrieges führte er Ski-Einheiten. Als Major geriet er 1945 in Gefangenschaft.

Schon früh war er im Bundesluftschutzverband als ehrenamtlicher Helfer im Ausbildungswesen tätig. Am 1. Januar 1961 wurde er hauptamtlicher Mitarbeiter, übernahm am 1. Juli des gleichen Jahres die Leitung des Fachgebietes Organisation und wurde noch im gleichen Jahr Ausbildungsleiter der Landesstelle Hessen. Am 1. Januar 1963 übernahm er die Leitung der Bezirksstelle Wiesbaden bis zu deren Auflösung. Seit Oktober 1968 war er kommissarisch mit der Leitung des Fachgebietes Öffentlichkeitsarbeit bei der Landesstelle Hessen beauftragt. Mit Kurt Strobel verlor der BVS einen Mitarbeiter, dem der Gedanke des Selbstschutzes zu einer Lebensaufgabe geworden war, der mit größtem persönlichen Einsatz dem Selbstschutz der Zivilbevölkerung diente. Wohin er immer in dem zurückliegenden Jahrzehnt, in dem er für unseren Verband tätig war, gestellt wurde, erfüllte er seine Aufgaben mit großer Gewissenhaftigkeit. Menschen für den Selbstschutzgedanken gewonnen zu haben, erfüllte ihn mit größter Befriedigung. Er verstand es, im persönlichen Gespräch, wie in der öffentlichen Diskussion, seine Gesprächspartner von der Bedeutung unserer Arbeit zu überzeugen. Er hatte die Gabe, die guten Eigenschaften im Menschen zu aktivieren und seine Zuhörer zum Nachdenken anzuregen.

Bei der Trauerfeier auf dem Wiesbadener Südfriedhof nahm Landesstellenleiter Heldmann auch Abschied von einem alten Kameraden. Beide waren sich im Jahre 1938 in Dresden als junge Offiziere erstmalig begegnet. Die Landesstelle Hessen nahm Abschied von einem Manne, der aufgrund seiner Energie und seiner Kenntnisse die ihm übertragenen Aufgaben immer zu erfüllen wußte. Kurt Strobel war als guter Kamerad bei allen, die mit ihm dienstlich oder privat zu tun hatten, sehr geschätzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Johanna Dengler †

Hart schlug der Tod in unseren Reihen zu. Nach Werner Hopf und Kurt Strobel beklagen wir nun auch das Hinscheiden von Johanna Dengler, die plötzlich und unerwartet durch einen Herzschlag im 49. Lebensjahr aus einem Leben gerissen wurde, das nur dem Wohl ihrer Mitmenschen gewidmet war.

In ihrer Heimatstadt Darmstadt, wo sie am 17. Juli 1922 geboren wurde, kam Johanna Dengler 1952 als ehrenamtliche Helferin

zu der Ortsstelle Darmstadt des Bundesluftschutzverbandes. Bereits am 1. November 1953 wurde sie als hauptamtliche Mitarbeiterin übernommen. Johanna Dengler war damit die dienstälteste hauptamtliche Mitarbeiterin im Landesstellenbereich Hessen. Sie hatte sich die Aufgabe gestellt, humanitär zu wirken, und nichts war ihr zuviel, wenn es galt, fachliche Kenntnisse auf dem Gebiete des Selbstschutzes zu erwerben. Beim BLSV erhielt sie die Lehrberechtigung als Ausbilderin und die Bestätigung als Führerin einer Selbstschutzgruppe. Mit ihrem stets freundlichen, heiteren und hilfsbereiten Wesen war sie allen ein Vorbild.

Mit dem BVS verliert auch der Stadtkreis Darmstadt des Deutschen Roten Kreuzes eine wertvolle Mitarbeiterin. Hier konnte sie im vergangenen Jahr auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Sie hat bis zu ihrem Tode beim Darmstädter DRK als Frauenleiterin gewirkt.

Bei der Trauerfeier auf dem Darmstädter Hauptfriedhof nahm Landesstellenleiter Heldmann Abschied von Johanna Dengler. Der Bundesverband für den Selbstschutz wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

■ Ochsenfest in Wetzlar

Alle drei Jahre wird in Wetzlar das Ochsenfest gefeiert. Auch in diesem Jahr war es wieder das Ziel von über 100 000 Besuchern aus dem Lahn-Dill-Gebiet. Bei einem Volksfest denkt man leicht an einen Vergnügungspark, der jedoch nur einen kleinen Raum bei der Wetzlarer Veranstaltung einnahm. Den Mittelpunkt bildete eine umfangreiche Leistungsschau des Lahn-Dill-Gebietes mit Landmaschinen, Geräten und Zubehör sowie mit einer Kleintierschau und einem Reit- und Fahrturnier.

Die BVS-Dienststelle Wetzlar beteiligte sich an dem Volksfest in diesem Jahr zum erstenmal im Rahmen der Sonder-schauen mit einem Informationsstand. Landrat Dr. Best MdL, in Begleitung von Bürgermeister Wiegand, informierte sich bei einem Rundgang im Gespräch mit Landesstellenleiter Heldmann über den Stand der Ausbildung im Selbstschutz. Die Sonderschau des BVS stand unter dem Motto „Selbstschutz in Stadt und Land“. Den Hauptanziehungspunkt bildete ein Schlepper mit komplett angeschlossener Zapfwellenpumpe. Das Interesse der Besucher an den Maßnahmen für einen vorbeugenden Brandschutz war all-

gemein groß. Die Informationen über eine Lebensmittelbevorratung fanden besonders bei den Hausfrauen Beachtung. Von den Tonbildschauen fand „Es gibt immer zwei Möglichkeiten“ bei den Zuschauern den stärksten Anklang.

So brachte der Informationsstand des BVS den Besuchern des Wetzlarer Ochsenfestes die Aufgaben und Ziele des BVS näher und gab manche Anregung zum Nachdenken. H. R.

Niedersachsen

■ Die Geschichte eines Übungsplatzes

Ein „Beispiel tatkräftiger Hilfsbereitschaft“ nannte Landesstellenleiter Jörn die bewundernswerte Leistung der 20 BVS-Mitarbeiter und Se-Zug-Helfer aus Rastede, die in 5jähriger Arbeit ein mustergültiges Übungsgelände aufbauten. Wer dachte schon bei der Einweihungsfeier an die Widerstände und Hindernisse, die jetzt alle überwunden waren. Aber kleine Episoden aus der Ansprache des „geistigen Vaters“ dieses Übungsplatzes, Rektor i. R. Gerhard Looschen, zeigten doch, daß hier fast eine zweite „Michael-Kohlhaas-Novelle“ entstanden war. Da waren Gebäude und Übungshallen schon lange fertiggestellt, als die Genehmigung der Kreisverwaltung eintraf, und landwirtschaftliche Fahrzeuge wurden – vor den zugeführten Augen der Polizei – zum Materialtransport zweckentfremdet. Heute lächeln sie alle: Denn Erfolg und Anerkennung haben sich eingestellt.

Was aber in den vergangenen fünf Jahren wirklich geschaffen worden war, das läßt sich auch in Zahlen nur unvollständig erfassen: 7000 Arbeitsstunden wurden von 20 Männern und Frauen geleistet, die tagsüber – genau wie wir – einem Beruf nachgingen. Ungezählte Handwerker liehen Maschinen aus und gaben Erfahrungen und Ratschläge preis.

Fünf Jahre hielten der „Organisator“ Rektor Looschen und der „Motor“ des Se-Zuges Rastede, Fritz Strootmann, Augen und Ohren offen, um bei Abbruch- und Umbauarbeiten in den umliegenden Ortschaften ausgebaute Fenster, Türen oder Installationen für den Ausbau des Übungsplatzes zu bekommen. Die Meisterleistung aber war sicher der Abbruch einer Lagerhalle durch die Helfer. Alle Teile wurden so nummeriert, daß die Halle später auf dem Übungs-

gelände neu aufgebaut werden könnte und nun Übungsanlagen und Gerät beherbergt.

Wirklich, sie haben es geschafft. Der Beifall der Angehörigen aus befreundeten Katastrophenschutzorganisationen und der Führungskräfte aus der Verwaltung gelten als ein Zeichen der Bewunderung.

Dieses kleine Häuflein hat auch demonstriert, allerdings nicht lautstark und gewalttätig, sondern auf seine Weise, nämlich voller Pfliffigkeit und Tatkraft.

— brd —

Saarland

■ DAG-Mitglieder informieren sich in Birkenfeld

Die BVS-Landesstelle Saarland führte in der Landesschule Birkenfeld eine zweieinhalbtägige Informationstagung für leitende Mitarbeiter der Landesberufsgruppe „Bergbauangestellte“ des Landesverbandes Rheinland-Pfalz-Saar der DAG durch. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen ein mehrstündiges Referat von Professor Bühl (Karlsruhe) und die Besichtigung des LS-Warnamtes VII in Weinsheim (Nahe). An dem von Oskar Wachsmuth (Dillingen) geleiteten Treffen nahmen vierzig saarländische Gewerkschaftler mit DAG-Sekretär Hans Weber (Sulzbach) teil.

Die Bedeutung der Tagung wurde durch die Teilnahme von Regierungsdirektor Hoffmann vom saarländischen Innenministerium ebenso unterstrichen wie durch die Anwesenheit der BVS-Landesstellenleiter Scholz (Rheinland-Pfalz) und Krakowsky (Saarland). In den Begrüßungsansprachen kam mehrfach zum Ausdruck, daß sich der BVS von Anfang an bester Kontakte zur DAG erfreut habe.

Am Beginn der Tagung stand die Besichtigung der für Rheinland-Pfalz, das Saarland, Hessen und Baden zuständigen Landesschule Birkenfeld und deren Übungsanlagen. Wie der Leiter der Schule, W. Schnitker, mitteilte, ist das Haus oft überbelegt, was besonders auf die Aktivität der Saarländer zurückzuführen sei. Herbe Kritik übte er — wie alle BVS-Repräsentanten und Referenten der Tagung — am Gesetzgeber, der nach zwei Jahren noch nicht durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften klargestellt habe, wie der BVS seinen ihm durch Gesetz obliegenden großen Informationsauftrag zu bewältigen habe.

Professor Bühl wies in seinem

Referat über „Atomwaffen und Zivilschutz“ vor allem auf den Unterschied zwischen Interkontinentalraketen und taktischen Atomwaffen hin. Während es gegen erstere kaum einen Schutz gebe, könne sich der Bürger gegen die Druck-, Wärme- und vor allem Strahlungsgefahren der mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit eingesetzt werdenden taktischen A-Waffen schon mit einfachsten Mitteln schützen.

Über den Katastrophenschutz im Saarland referierte Regierungsdirektor Hoffmann, nach dessen Ausführungen die Medikamentenvorratung (fünf Lager mit sechs Millionen DM Großhandelswert) und die Alarmierungsmöglichkeiten der Bevölkerung (2000 zusätzliche Sirenen) an der Saar ausreichend sind. Beim freiwilligen Schutzraumbau, der neuerdings bis zu drei Vierteln der tatsächlichen Kosten bezuschußt werde, hapere es allerdings noch. Hoffmann kritisierte unter anderem das Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen für die Bundeswehr und den Zivilschutz und forderte für die Zukunft eine klare politische und wirtschaftliche Konzeption des Bundes in diesem Punkt, wobei er vor allem auf die Stetigkeit der Hilfsmaßnahmen Wert legte.

Nach einem Bericht des Saarbrücker Stadtverordneten Simon (SPD) über teilweises Versagen der Stadtverwaltung in den beiden Hochwasser-Mainächten und einem Referat der BVS-Frauensachbearbeiterin A. Darimont über Selbstschutz- und Vorsorgemaßnahmen stand ein Besuch des LS-Warnamtes Weinsheim auf dem Programm. Die Bunkertore der fünf Stockwerke tiefen Anlage öffneten sich damit zum ersten Male für Teilnehmer einer solchen Tagung, um ihnen einen Einblick in die vom Staat getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu geben. Das bei Bad Kreuznach gelegene Warnamt ist unter anderem für den gesamten Katastrophenschutz, Luft- und ABC-Alarm im Saarland und Rheinland-Pfalz zuständig.

Mittelpunkt der 106 Räume umfassenden Bunkeranlage ist der alle Nachrichtenverbindungen vereinigende Führungsraum, dessen beeindruckendstes Requisite eine zwei Stockwerke hohe, gläserne Karte ist. Auf ihr markieren vier hinter der Glasfläche postierte Zeichner mit nur anderthalb Sekunden Verzögerung nach der NATO-Radarerkennung die Positionen feindlicher Flugobjekte.

Im Krisenfall erfassen und werten zweihundert Mitarbeiter, die im Bunker sechs Wochen von der Außenwelt abgeschnitten leben können, die Luft- bzw. ABC-Lage im Dienst „rund um die Uhr“ zentral aus, um die Zivilbevölkerung mittels eines engmaschigen Warnstellen- und Sirenennetzes rechtzeitig alarmieren zu können. Von diesem Führungsraum aus wird routinemäßig die Sirenenprobe für Rheinland-Pfalz und das Saarland ausgelöst.

Nordrhein-Westfalen

■ Bei der Bundesbahndirektion zu Gast

Am 7. Juli fand im kleinen Saal des Saalbaues in Essen die Jahres-Bezirksversammlung der Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Essen e. V., statt. An der Tagung der 248 Delegierten nahm der Präsident der Deutschen Bundesbahndirektion Essen, Dr. Eggertz, teil. Den Vorsitz führte Bundesbahn-Obererrat Best. Als Mitglieder des Bezirksausschusses waren Bundesbahndirektor Schimmelpenning und Bundesbahn-Obererrat Giese (Sozial-Dezernent) anwesend.

Für die organisatorischen Vorarbeiten zeichnete Bertram Roth (Duisburg) verantwortlich. Roth, der ehrenamtlicher Mitarbeiter der BVS-Dienststelle Duisburg ist, war es zu verdanken, daß der BVS mit einem Vortrag und der Vorführung des Filmes „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ auf die Tagungsfolge gesetzt wurde.

In einem Kurzreferat über das Thema „Sinn und Zweck einer Selbsthilfe“ nahm BVS-Dienststellenleiter Wegener (Essen) zu den Problemen der Selbsthilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen Stellung. Seine Ausführungen sowie der im Anschluß daran gezeigte Film hinterließen bei den Teilnehmern einen starken Eindruck. Der Appell des Redners, nicht tatenlos abseits zu stehen, sondern sich rechtzeitig zu informieren und zu engagieren, fand lebhaften Beifall. Wie nachhaltig der Eindruck dieser Ausführungen war, zeigt die Tatsache, daß sich 36 Personen aus dem Teilnehmerkreis zu einer Selbstschutzgrundausbildung meldeten.

Als Folge dieser Veranstaltung konnten fruchtbare Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Bundesbahndirektion geführt werden. Weitere Vorträge sind für den Herbst vorgesehen.

G. W.

■ Selbstschutz-Grundausbildung in den Hauptschulen

Zu einem Erfolg wurde ein Gespräch, das Dienststellenleiter Heinz Corsten vor einigen Monaten mit dem Hauptbehörden-Selbstschutzleiter der Stadtverwaltung Rheydt, Oberbaurat Wronka, führte. Es ging hierbei darum, Schüler und Schülerinnen des achten Schuljahres in den Gemeinschafts-Hauptschulen mit der Grundausbildung vertraut zu machen. Damit konnte gleichzeitig die heranwachsende Jugend über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ unterwiesen werden.

Gemeinsam wurde die Idee dem Stadtschulrat vorgetragen, der die Durchführung der Selbstschutzgrundausbildung an zwei Vormittagen während der Unterrichtsstunden befürwortete und sich darüber hinaus damit einverstanden erklärte, diese Ausbildung alljährlich für das achte Schuljahr durchzuführen.

Die vom Schulrat informierten Rektoren der Hauptschulen befragten ohne Ausnahme den Vorschlag, und anfangs auftretende Termenschwierigkeiten — immerhin fielen zwei Unterrichtstage für die Schule aus — konnten in gemeinsamer Überlegung zwischen Schulleitung und Dienststelle bereinigt werden. Somit stand der Ausbildung während der normalen Unterrichtsstunden und in der Schule nichts mehr entgegen.

Angenehm wurde es empfunden, nirgends auf Ablehnung zu stoßen. Lobend ist die Aufmerksamkeit der Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts hervorzuheben. Die fast ausnahmslos auf Praxis abgestellte Ausbildung war so recht nach ihrem Geschmack. Anerkennung seitens der Lehrer fand die sinnvolle Inhaltsgestaltung der Grundausbildung durch die Lehrkräfte der Dienststelle, Fachbearbeiter Heinz Milde und die Selbstschutzlehrerin Trude Corsten. Und fand man diese während der Pausen im „kollegialen Gespräch“ im Lehrerzimmer, ließen andererseits die Damen und Herren der einzelnen Schulen keine Gelegenheit aus, durch Besuch der Lehrgänge die Teilnahme-Bescheinigung zu erwerben.

Vom 1. Juni bis zum Beginn der Sommerferien wurden an sechs Gemeinschafts-Hauptschulen 17 Grundausbildungen mit insgesamt 533 Teilnehmern durchgeführt. Dafür sei an dieser Stelle allen Beteiligten Dank und Anerkennung gesagt.

Bernhard Ketteler verabschiedet



Am 11. September wurde der langjährige Leiter der Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz, Bernhard Ketteler, im Rathaus von Recklinghausen durch Oberbürgermeister Auge und den Präsidenten des Bundesverbandes für den Selbstschutz, Oberstadtdirektor Heinz-Robert Kuhn (Bielefeld), verabschiedet. Anwesend waren neben Vertretern des für den Zivilschutz zuständigen Bundesministeriums des Innern, des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, des Landes, der Stadt und des Landkreises Recklinghausen auch Vertreter der Basisorganisationen, der Presse sowie der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz und zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Oberbürgermeister Auge hatte in seiner Rede erklärt, daß die Stadt Recklinghausen für die Verabschiedung dieses verdienten Mitbürgers den großen Sitzungssaal des Rathauses gern zur Verfügung gestellt habe. Schließlich gelte es, einen Mann zu ehren, der sich um das öffentliche Wohl verdient gemacht habe. Als Geschenk der Stadt Recklinghausen überreichte Oberbürgermeister Auge einen Silberteller mit Widmung.

„Sie haben auf allen Gebieten, auf denen ein Mann tätig sein sollte,

gedient: Sorge für die Familie, Vorbereitung der Jugend auf den Berufsweg, Mitarbeit bei Aufgaben zum Wohle des Bürgers.“ Mit diesen Worten überreichte Präsident Heinz-Robert Kuhn Bernhard Ketteler das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (siehe Foto).

Ministerialdirigent Dr. Arkenau überbrachte die Grüße des Innenministers W. Weyer und schloß sich dem Dank für die langjährige ausgezeichnete Zusammenarbeit an. Auch er überreichte ihm ein Ehrengeschenk.

Landesstellenleiter Ketteler, der vor kurzem sein 70. Lebensjahr vollendet hatte und das seltene Jubiläum – 50 Jahre öffentlichen Dienst – begehen konnte, war bis zu seinem 65. Lebensjahr im Schuldienst tätig, davon 25 Jahre als Rektor an der Heinrichschule in Recklinghausen.

Getragen von dem Willen, junge Menschen auf das berufliche Leben vorzubereiten, opferte er seine gesamte Freizeit der Sorge um den Menschen in Not- und Katastrophenzeiten. 40 Jahre widmete er sich freiwillig und ehrenamtlich in leitenden Stellungen dem Aufbau eines wirkungsvollen Selbstschutzes.

Nach dem 2. Weltkrieg stellte er sich erneut dem Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung. Seit 1951 leitete Bernhard Ketteler die Landesstelle NRW und blieb damit eingespannt in den Aufbau des Verbandes, in die Schaffung von Einrichtungen für die Ausbildung von freiwilligen Helfern, um die Bevölkerung zu informieren, zu beraten und zu unterweisen.

Durch sein persönliches Engagement erreichte Ketteler mit seinen vielen tausend Mitarbeitern gegen den anfänglichen Widerstand weiter Kreise der Bevölkerung eine reale Einschätzung des Zivilschutzes und Selbstschutzes. Seine Arbeit fand in zuständigen Kreisen gebührende Anerkennung.

Landesstellenleiter Ketteler gab in seiner Ansprache seiner Freude darüber Ausdruck, in diesem ehrwürdigen Rathaus verabschiedet zu werden. Die Ehrung, so sagte er, nähme er aber nicht nur für sich in Anspruch, sondern sie gebühre auch dem BVS, der mit Tausenden von ehrenamtlichen Helfern in den Gemeinden für die Behörden und die Öffentlichkeit vertreten ist und sich durch Arbeit und Leistung einen beachtenswerten Standort geschaffen hat.

Der BVS sei in unendlicher Kleinarbeit bemüht, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es sei ein besonderes Verdienst von Direktor Fritze, daß auch zeitgerechte Aufgaben in das BVS-Programms übernommen wurden. Die vielen kleinen und großen Einsätze bei Not und Gefahr zeigten, daß der BVS auf dem richtigen Wege sei: einsatzbereit, einsatzfähig und damit existenzberechtigt.

Bernhard Ketteler schloß mit den Worten: „Ich habe keinen Grund zur Trauer. Den Weg, den ich gewählt habe, bin ich freiwillig gegangen. Ich würde nochmals – vor der Wahl stehend – ein Gleiches tun. Ich nehme Abschied von meinem Amt als Landesstellenleiter und habe mich aufrichtig und herzlich zu bedanken bei allen, die mir halfen, diesen Weg gehen zu können.

Ich bitte, das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben, auch meinem Nachfolger, Herrn Günther Kopsieker, zu schenken.“

Verdienstkreuz für Dr. Werner Lennartz

Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS), Wolfgang Fritze (Köln), überreichte in einer Feierstunde dem am 30. April 1970 in den Ruhestand getretenen Landesstellenleiter Dr. Werner Lennartz (Kiel) das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, das ihm vom Bundespräsidenten in Anerkennung der besonderen Verdienste um Staat und Volk verliehen worden war. Anwesend waren u. a. Vertreter des Landesinnenministeriums, der Bundeswehr und der dänischen Zivilverteidigung.

Direktor Fritze würdigte das langjährige Wirken von Dr. Lennartz, der seine Aufgabe stets im Bemühen um einen Schutz der Zivilbevölkerung gesehen habe. Bereits vor dem Kriege an führender Stelle für den Zivilschutz tätig, übernahm Dr. Lennartz 1952 das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Die Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Zivil- und Selbstschutzes zu überzeugen,

sei bis heute eine schwierige Aufgabe, da immer wieder neu um das Verständnis für die erforderlichen Maßnahmen geworben werden muß. Dr. Lennartz, der im Jahre 1961 mit der Leitung der BVS-Landesstelle Schleswig-Holstein beauftragt wurde, habe entscheidend dazu beigetragen, daß Vorbehalte in der Bevölkerung beseitigt werden konnten. Die Zusammenarbeit mit der Landesregierung, der inneren Verwaltung und den Organisationen habe er in vorbildlicher Weise gefördert und auch mit den Zivilschutzverbänden der skandinavischen Länder Kontakte hergestellt, die für alle Beteiligten wertvoll sind.

In seinen Dankesworten brachte Dr. Lennartz zum Ausdruck, daß er die hohe Auszeichnung nicht nur als eine persönliche ansehe, sondern diese auch besonders als Anerkennung des Wirkens aller Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Lande Schleswig-Holstein dankbar entgegennehme.

P.-H. H.



Links: Ganz konzentriert ist dieser Helfer, der während eines Lehrganges des BVS neben anderen Stichen und Bunden auch den sogenannten Mastwurf lernt. Mitte: Zur Herausgabe von vier neuen Sonder-Postwertzeichen aus der Serie „Freiwillige Hilfsdienste“ veranstaltete die Rheinische Post in Düsseldorf in Verbindung mit den Katastrophenhilfsdiensten vom 21. bis 23. Sep-

ZB im Bild



FREIWILLIGE HILFSDIENSTE
ERSTTAGSBRIEF **telle-print**



tember die Sonderschau „Bergen, Retten, Helfen“. Dabei wurden zur Unterstützung der Hilfsdienste Briefmarken-Spenden-Umschläge zum Verkauf angeboten. Das Foto auf dem hier gezeigten Ersttagsbrief, nach dem auch eine der Briefmarken gestaltet wurde, stammt von unserem ZB-Fotografen, Günter Sers. Unten: Unser Bild zeigt den Leiter der Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz beim Innenministerium von Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent Dr. Bernhard Arkenau (rechts), während eines Besuches in der K-Schutzschule des Landes NRW in Wesel. Etwas verdeckt: Schulleiter Wolfgang Baron.